

## PUBLISHED VERSION

Greg Taylor

**Zur strafrechtlichen Gleichstellung Homosexueller in der späten DDR**

Journal der Juristischen Zeitgeschichte, 2014; 8(1):1-15

© 2014 Walter de Gruyter GmbH

The final publication is available at: <http://dx.doi.org/10.1515/jjzg-2014-0101>

### PERMISSIONS

<https://www.degruyter.com/dg/page/576/repository-policy>

<https://www.degruyter.com/dg/page/308/copyright-agreement>

The screenshot shows the De Gruyter website interface. At the top left is the logo with 'DE GRUYTER' and a stylized 'G'. On the right, there are links for 'My Content (4)' and 'My Searches (0)'. Below the header, there are navigation menus for 'SUBJECTS' and 'PRODUCT TYPES'. A sidebar on the left lists 'Repository Policy', 'Open Access Policy', and 'De Gruyter Open Library'. The main content area is titled 'Repository Policy' and includes a breadcrumb trail: 'Home > Rights & Permissions > Repository Policy'. Below the title, there are links for 'Print | Your opinion | Share' and a link to '> Overview Rights & Permissions'. The main text is under the heading 'REPOSITORY POLICY' and contains the following information:

In keeping with our efforts in support of the dissemination of research results, De Gruyter is pleased to announce its repository policy, under which the following conditions apply to authors of articles published in multi-authored works (journals, anthologies, edited volumes and databases):

**AUTHOR WISHES TO INCLUDE HIS/HER ARTICLE ON A PERSONAL WEBSITE OR IN A REPOSITORY**

De Gruyter allows authors the use of the final published version of an article (publisher pdf) for self-archiving (author's personal website) and/or archiving in an institutional repository (on a non-profit server) after an embargo period of 12 months after publication.

The published source must be acknowledged and a link to the journal home page or articles' DOI must be set.

Authors **MAY NOT** self-archive their articles in public and/or commercial subject based repositories.

**Note for authors of NIH-funded research**

De Gruyter acknowledges that the author of an US-agency-funded article retains the right to provide a copy of the final manuscript to agency upon acceptance for publication or thereafter, for public archiving in PubMed Central 12 months after publication in Pteridines. Please note that only the accepted authors' version of the manuscript, not the PDF file of the published article, may be used for NIH archiving.

**4 Retention of Rights**

The Author/Editor may deposit an Author-created version of the Article on Author's/Editor's funder's or funder's designated repository at the funder's request or as a result of a legal obligation, provided it is not made publicly available until 12 months after official publication. Author/Editor may not use the Publisher's PDF version, which is posted on [www.degruyter.com](http://www.degruyter.com), for the purpose of that deposit. Additionally, the Author/Editor may deposit the Publisher's PDF version of the Article on Author's/Editor's own website or Author's/Editor's institute's designated repository, provided it is not made publicly available until 12 months after official publication. Furthermore, the Author/Editor may only post the Article provided acknowledgement is given to the original source of publication and a link is inserted to the published Article on Publisher's website. The link must be accompanied by the following text: "The final publication is available at [www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)". The Author/Editor is requested to use the appropriate DOI for the Article.

**28 August 2017**

<http://hdl.handle.net/2440/106873>

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, FernUniversität in Hagen, Institut für Juristische Zeitgeschichte. In Zusammenarbeit mit Marianne BIRTHLER, Berlin – Prof. Dr. Peter Brandt, Hagen – Prof. Dr. Johann Braun, Passau – Prof. Dr. Wilhelm Brauner, Wien – Prof. Dr. Ettore Dezza, Pavia – Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Eisenhardt, Hagen – Gisela Friedrichsen, Hamburg – Prof. Dr. Emanuela Fronza, Trento – Prof. Dr. Christoph Gusy, Bielefeld – Prof. Dr. Dr. h. c. Francisco Muñoz Conde, Sevilla – Prof. Dr. Wolfgang Naucke, Frankfurt / Main – Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied / Hagen – Prof. Dr. Wolfgang Schild, Bielefeld – Prof. Dr. Axel Schildt, Hamburg – Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück – Prof. Kanako Takayama, Kyoto – Dr. Richard F. Wetzell, Washington D. C.

Jahrgang 8  
Heft 1  
(März 2014)  
S. 1–46

## Beitrag

### Zur strafrechtlichen Gleichstellung Homosexueller in der späten DDR

Von Prof. Dr. Greg Taylor, Marburg / Melbourne\*

#### 1. Einführung

Im englischsprachigen „German Law Journal“<sup>1</sup> wurde 2006 festgestellt, dass im deutschen Recht die strafrechtlichen Schutzalterbestimmungen für Hetero- und Homosexuelle erst 1994 gleichgesetzt wurden. Soweit diese Behauptung den Westen Deutschlands angeht, trifft sie zu; sie übersieht aber, dass die rechtliche Gleichstellung schon früher in der DDR eingeführt worden war, und zwar in zwei Schritten in den Jahren 1987 (dank einer Entscheidung des Obersten Gerichts) und 1988 (durch formelle Änderung des Strafgesetzbuches). Demzufolge war das DDR-Recht bei der Wiedervereinigung fortschrittlicher als das der Bundesrepublik, denn jede Diskriminierung Homosexueller war aus dem DDR-Strafrecht getilgt worden. Das – zusammen mit dem plötzlichen Kollaps der DDR wenige Monate später – war die wahre Ursache für die Änderung des – wohlgemerkt – westdeutschen Rechts im Jahre 1994, denn das DDR-Recht war in dieser Hinsicht durch eine besondere Vorschrift des Staatsvertrages von 1990<sup>2</sup> im „Beitrittsgebiet“ in Kraft geblieben. Es ist kaum denkbar, dass die Ungleichheit bis heute Bestand gehabt hätte; dass sie schon 1994 abgeschafft wurde, ist allerdings ein Verdienst der DDR – und ihres Untergangs. Σκοπέειν δὲ χρὴ παντὸς χρήματος τὴν

τελευτήν, κῆ ἀποβήσεται: πολλοῖσι γὰρ δὴ ὑποδέξας ὄλβον ὁ θεὸς προορίζους ἀνέτρεψε<sup>3</sup>.

Der Wandel in der Behandlung Homosexueller im Strafrecht der DDR erscheint in den Rechtsquellen plötzlich und von kaum zu erwartender Seite. In einem Urteil vom 11. August 1987 stellte das Oberste Gericht der DDR fest:

1. Ausgangspunkt für die Bewertung sexueller Beziehungen zwischen Menschen gleichen Geschlechts muß sein, daß Homosexualität ebenso wie Heterosexualität eine Variante des Sexualverhaltens darstellt. Homosexuelle Menschen stehen somit nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft, und die Bürgerrechte sind ihnen wie allen anderen Bürgern gewährleistet.

2. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit eines normal entwickelten Jugendlichen, spätestens aber im Alter zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr, kann festgestellt werden, daß homosexuelle Handlungen Erwachsener mit diesem Personenkreis im allgemeinen nicht zu Fehlentwicklungen führen müssen und keine wesentlich anderen Folgen bewirken als homosexuelles Verhalten zwischen Jugendlichen oder als heterosexuelle Beziehungen zwischen einem Erwachsenen und einem Jugendlichen.

In derartigen Fällen ist, sofern die homosexuellen Handlungen nicht unter Ausnutzung eines Erziehungs-, Ausbildungs- oder Obhutverhältnisses oder der moralischen Unreife des Jugendlichen vorgenommen werden, stets zu prüfen, ob gemäß § 3 StGB der Straftatbestand des § 151 StGB nur formal erfüllt ist und damit eine Straftat nicht vorliegt, weil die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind<sup>4</sup>.

Was hier gesagt wird, entspricht kaum dem gängigen Bild des DDR-Rechts. Die Nichtanwendung einer Strafvorschrift gegen Homosexuelle aus derartigen Gründen wäre zu dieser Zeit selbst in einem Staat westlicher Prägung kaum vorstellbar – man denke etwa an die USA, in denen sich eine höchst-richterliche Entscheidung vergleichbaren Inhalts bis 2003 auf

\* Honorarprofessor, Philipps-Universität Marburg; Associate Professor, Faculty of Law, Monash-Universität Melbourne. Der Autor bedankt sich bei Herrn Prof. Jörg Arnold, Herrn Eberhard Aurich, Herrn Marcus Benhaimi, Herrn Dr. Günter Grau, Herrn Dr. Günter Sarge, Herrn Wolfgang Schmidt, Herrn Dieter Stiebert, Herrn Dr. Bert Thinius und den Bibliothekaren beim Beauftragen für die Stasi-Unterlagen, die bei der Forschung behilflich waren, sowie bei Herrn Dr. Sirko Harder, Herrn Dr. Rüdiger Hitz, Frau Lee Kersten, Frau Kathrin Seiffert und Frau Yee-Fui Ng, die den Entwurf gelesen und kommentiert haben. Dennoch trägt keine der genannten Personen, nur der Autor die Verantwortlichkeit für den Inhalt dieses Artikels. Eine etwas geänderte Version dieses Aufsatzes erscheint demnächst im American Journal of Legal History.

1 Linhart, Decriminalisation of Homosexuality and its Effects on Family Rights: A German / US.-American Comparison (2006) 6 German LJ 943, 948.

2 BGBl 1990 II 889, 957, Art. 8 i. V. m. Anl. I, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 1.

3 „Man muß bei jeder Angelegenheit das Ende in Betracht ziehen, welchen Ausgang sie hat; vielen hat ja der Gott Glück gezeigt aber gänzlich zu Grunde gerichtet.“ Solon zugeschrieben bei Herodot, Ἰστορίαι Α, 1:32.

4 OG-DDR, NJ 1987, 467, 467.

sich warten ließ<sup>5</sup>. Auch wenn man in Erwägung zieht, dass der vom Gericht angeführte § 3 (1) des DDR-Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 folgende Bestimmung enthielt:

Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind –

bleibt diese Entscheidung beachtlich und erklärungsbedürftig.

Wie wohl zu erwarten war, zeigt die Nachforschung, dass die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 11. August 1987 nur scheinbar aus heiterem Himmel kam. Sie war nicht der Anfang, sondern beinahe das Ende der Geschichte von der Abschaffung der unterschiedlichen Schutzaltervorschriften im DDR-Strafrecht. Dieser Artikel widmet sich der Frage, aus welchen Gründen Staat, Partei und Gericht eine andere Auffassung der Strafwürdigkeit der Homosexualität in den letzten Jahren der DDR annahmen. Es zeigt sich ein viel differenzierteres Bild als das vom Obersten Gericht gemalte. Einerseits ist das, was das Oberste Gericht über Bürgerrechte und den ehrenwerten Platz Homosexueller in der sozialistischen Gesellschaft gesagt hat, alles andere als geheuchelt; allerdings darf auch nicht vergessen werden, dass es sich um – hoffentlich – den letzten Segen handelt, den der aufgeklärte Despotismus in der deutschen Geschichte gespendet hat. Der – in bezug auf Homosexuelle – aufgeklärte Despotismus ist aber auch und vor allem ein Despotismus, und zu den Beweggründen des Regimes gehörte auch die Hoffnung, durch diese Reform ihre zerbröckelnde Stabilität zu stützen.

## 2. Ausgangslage

Nach anfänglichen Unsicherheiten und widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen hat das Oberste Gericht der jungen DDR durch zwei Entscheidungen von 1950 bzw. 1955 bestimmt, dass die Novellierung des § 175 des gesamtdeutschen Strafgesetzbuches unter der nationalsozialistischen Herrschaft abzulehnen war und keine Gültigkeit besaß, aber auch, dass der gleichfalls von der NS-Diktatur stammende § 175a in der neuen sozialistischen Gesellschaft anwendbar blieb<sup>6</sup>. Auch hatte – so wurde 1951 entschieden<sup>7</sup> – die Senkung des Volljährigkeitsalters keinen Einfluss auf das Sexualstrafrecht ausgeübt.

<sup>5</sup> *Lawrence v. Texas* (2003) 539 US 558.

<sup>6</sup> OGS 1, 190; OGS 3, 283. Siehe auch OLG Halle, NJ 1949, 143; KG Berlin, NJ 1950, 129. Näheres bei *Grau*, Return of the Past: The Policy of the SED and the Laws against Homosexuality in Eastern Germany between 1946 and 1968 (1999) 37:4 *Jo Homosexuality* 1, 4–6; *Grau*, Sozialistische Moral und Homosexualität: Die Politik der SED und das Homosexuellenstrafrecht 1945 bis 1989 – ein Rückblick, in: Grumbach (Hrsg.), Die Linke und das Laster: Schwule Emanzipation und linke Vorurteile (Männerschwarm, Hamburg 1995), S. 86–89; *Grau*, Strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität in der DDR, in: Lähnemann (Hrsg.), § 175 StGB: Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer (Pressestelle der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin 2012), S. 46–49; *Grau*, Im Auftrag der Partei: Versuch einer Reform der strafrechtlichen Bestimmungen zur Homosexualität in der DDR 1952, *Zt Sexualforschung* 9 (1996), 109; *Schäfer*, Widernatürliche Unzucht (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2006), S. 73 f.

<sup>7</sup> OGS 2, 136.

Vor dem Inkrafttreten des den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft angepassten Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 lautete daher das geschriebene Recht der DDR auf diesem Gebiet:

### § 175. Widernatürliche Unzucht

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

### § 175a. Schwere Unzucht zwischen Männern

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten wird bestraft

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

Von einem Schutzalter kann nicht die Rede sein, wenn eine Tat unabhängig vom Alter illegal ist, aber bei § 175a (3) erkennt man den Gedanken, dass junge Männer des besonderen Schutzes bedürfen.

Diese Bestimmungen wurden in der Zeit des Hochstalinismus sogar für politische Zwecke missbraucht; dem unlieb-samen Ex-Minister Max Fechner wurden unter anderem Homosexualitätsdelikte vorgeworfen, als er nach dem 17. Juni 1953 unvorsichtig genug war, auf das Streikrecht der DDR-Verfassung hinzuweisen. Dennoch wird gelegentlich behauptet<sup>8</sup>, dass sich ab dem 1. Januar 1958 eine Zäsur in der

<sup>8</sup> Bundestags-Drucksache 17/10841, S. 4, erwähnt (wie auch einige Websites) eine Entscheidung des Kammergerichts –allerdings ohne Aktenzeichen oder auch nur Datum –, wonach das Gericht gesagt haben soll, „daß bei allen unter § 175 alter Fassung fallenden Straftaten weitherzig von der Einstellung wegen Geringfügigkeit Gebrauch gemacht werden soll“. Dieser Grundsatz ließe ohnehin viel Bewegungsfreiheit offen, ich bezweifle aber, dass dieser angebliche Spruch überhaupt etwas zum Gesetz von 1957 beweist, denn sehr ähnliche Wörter zitiert *Klimmer*, Die Homosexualität (Kriminalistik, Hamburg 1958), S. 151, aus einem Urteil des Kammergerichts vom Jahre 1950, als die endgültige Position der frühen DDR zu diesem Themenkreis noch nicht feststand, und lange vor dem Erlass des Gesetzes von 1957. (Der fragliche Passus erscheint interessanterweise nicht bei NJ 1950, 129, aber das ist nur ein Auszug aus dem Urteil.) Es ist theoretisch möglich, aber sehr unwahrscheinlich, dass die gleichen Wörter nach 1957 in einer weiteren Gerichtsentscheidung wiederholt wurden.

Siehe auch *Bach / Thinius*, Die strafrechtliche Gleichstellung hetero- und homosexuellen Verhaltens in der DDR, *Zt Sexualforschung* 2:3 (1989), 237, 239 (nur § 175a angewandt); *Frank*, Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen (Dissertation, Würzburg 1994), S. 128 f.; *von Kowalski*, Homosexualität in der DDR: ein historischer Abriss (Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft, Marburg 1987), S. 19 (nur § 175a angewandt); *Röhner*, Die Bewertung homosexuellen Verhaltens durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, in: Schmigalla (Hrsg.), Psychosoziale Aspekte der Homosexualität: II. Workshop der Sektion Andrologie der Gesellschaft für Dermatologie der DDR und der Sektion Ehe und Familie der Gesellschaft für Sozialhygiene der DDR am 23. April 1988 (Friedrich-Schiller-Universität, 1989), S. 189; *Schäfer*, Widernatürliche Unzucht, S. 123 f.; *Thinius*, Erfahrungen schwuler Männer in der DDR und in Deutschland Ost, in: Setz (Hrsg.), Homosexualität in der DDR: Materialien und Meinungen

strafrechtlichen Behandlung Homosexueller ausmachen lasse, weil an diesem Tag ein Gesetz vom 11. Dezember 1957 in Kraft trat, nach dessen § 8 eine Straftat nicht vorlag,

wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist<sup>9</sup>.

Es wäre sicher möglich, wie 1987 tatsächlich geschehen, einvernehmliche Sexualhandlungen unter Männern – solche unter Frauen waren von vornherein nicht strafbar – unter diese Vorschrift zu subsumieren, aber es spricht fast nichts dafür, dass dies in den 50er Jahren tatsächlich geschah – nur eine erst 1990 veröffentlichte Äußerung mit einem vagen Hinweis auf zeitgenössische Informationsquellen<sup>10</sup> – und viel dagegen, auch wenn die Forschung noch nicht abgeschlossen ist. 2010 wurden nämlich mühsam erstellte Statistiken veröffentlicht<sup>11</sup>, wonach in den Jahren 1958 und 1959 die Strafverfolgung munter weitergegangen ist und nur vier Fälle (von etwa 900) aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 eingestellt wurden<sup>12</sup>.

Von einem Gesinnungswandel der Machthaber kann in den späten 50er Jahren auch keine Rede sein. Die DDR-Presse hat nach wie vor die Homosexualität sehr negativ dargestellt – sie wurde als Ergebnis des gesellschaftlichen Verfalls des Spätkapitalismus betrachtet: unter solchen Umständen gediehen die Dekadenz im allgemeinen und die Prostitution insbesondere aufgrund der Arbeitslosigkeit; auch sei es außerhalb der Oberschicht schwierig, eine Familie zu gründen<sup>13</sup>. Von der Befreiung Homosexueller war auch keine Rede, als das Gesetz vom 11. Dezember 1957 in die Volkskammer eingebracht wurde; Derartiges wäre mit dem Zeitgeist kaum vereinbar gewesen<sup>14</sup>. Vielmehr ging es ganz allgemein um den Kampf gegen den bürgerlichen Formalismus im Strafrecht<sup>15</sup>. Allem Anschein nach wird daher die Entscheidung von 1987, in der die Nachfolgebestimmung

vom § 8 des Gesetzes von 1957 mobilisiert wurde, ungerechtfertigterweise auf das Gesetz und das Recht der späten 50er Jahre projiziert.

Die männliche Homosexualität blieb also zumindest bis Ende der 50er Jahre in der DDR strafbar, und zwar auch in der Rechtspraxis. Es ist dennoch denkbar, dass strafrechtliche Verfolgungen nach dem alten gesamtdeutschen Strafgesetzbuch während der 60er Jahre allmählich abnahmen – schließlich trat 1968 die beinahe vollständige Entkriminalisierung im neuen, DDR-spezifischen Strafgesetzbuch in Kraft. Eine Rezension des Jahres 1966 enthält einen kurzen Hinweis auf „wertvolle Anregungen für unsere künftige Strafgesetzgebung, auch zur Vertiefung unseres gegenwärtigen Standpunkts zu dieser Frage“<sup>16</sup> der Homosexualität, der einer liberalisierten Neuregelung in der Tschechoslowakei entsprechen sollte. Jedoch kann man diese Hypothese ohne Statistiken aus den fraglichen Jahren 1960 bis 1968 kaum als gesichert ansehen, und es findet sich schon vor dem Ende der DDR auch ein Gespräch mit einem Mann, der 1967 nach § 175 strafrechtlich verfolgt worden und hinter Gitter gewandert sein will<sup>17</sup>.

Wie dem auch sei, das neue DDR-Strafgesetzbuch vom 12. Januar 1968<sup>18</sup> befreite die männliche Homosexualität weitgehend vom Makel der Kriminalität – anderthalb Jahre vor dem vergleichbaren Schritt in Westdeutschland. Allerdings schrieb § 151 ein höheres Schutzalter für Homosexuelle vor, das bis zur Entscheidung des Obersten Gerichts im Jahre 1987 in Kraft blieb und sie diskriminierte. Für Heterosexuelle endete die sexuelle Unmündigkeit mit 14 Jahren, es sei denn, ein besonderes Schutzverhältnis lag vor oder die Tat wurde „unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise“ (§ 149 [1]) begangen. § 151 bestimmte dagegen:

„Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Nach § 65 (2) galt als Jugendlicher, wer noch nicht 18 Jahre alt war, und erst ab diesem Alter, vier Jahre später als bei Heterosexuellen, trat also die sexuelle Vollmündigkeit für Homosexuelle ein. Eine Diskriminierung anderer Art entfiel jedoch: zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte wurde die gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen als Geschlechtsakt mit erfasst, und das höhere Schutzalter bei homosexuellen Handlungen galt fortan auch für Lesben<sup>19</sup>.

(Männerschwarm, Hamburg 2006), S. 16 (nur § 175a angewandt); *Steakley*, Gays under Socialism: Male Homosexuality in the German Democratic Republic (1976) 29 *Body Politic* 15, 16 (Gerichtsentscheidung!); *Dietz / Hesse*, Wörterbuch der Sexuologie und ihrer Grenzgebiete (2. Aufl., Greifenverlag, Rudolstadt 1967), S. 160 behaupten – wie auch die erste Auflage, S. 138 – dass ein Strafbedürfnis „immer“ bei § 175a vorgelegen, nach § 175 aber nur dann, „wenn eine erhebliche Gesellschaftsgefährlichkeit“ bestanden habe. Es fehlen wieder empirische Daten und Beweise.

9 GBl-DDR 1957 I 643, 644.

10 *Thinius*, Verwandlung und Fall des Paragraphen 175 in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Grimm (Hrsg.), Die Geschichte des § 175: Strafrecht gegen Homosexuelle (Rosa Winkel, Berlin 1990), S. 149 Fn 8.

11 *Berndl / Kruber*, Zur Statistik der Strafverfolgung homosexueller Männer in der SBZ und DDR bis 1959, *Invertitio* 12 (2010), 58, bes. auf S. 77 f.

12 *Grau*, Liberalisierung und Repression: Zur Strafrechtsdiskussion zum § 175 in der DDR, *Zt Sexualforschung* 15 (2002), 323, 329; *Grau*, Strafrechtliche Verfolgung, S. 52; *McLellan*, Love in the Time of Communism (CUP, 2011), S. 118 Fn 19.

13 „Neues Deutschland“, 13. August 1961, S. 5 (man beachte das Datum); „Berliner Zeitung“, 20. August 1964, S. 5; *Grau*, Sexualwissenschaft in der DDR – ein Restimee, in: Sigusch, Geschichte der Sexualwissenschaft (Campus, Frankfurt am Main 2008), S. 505; *Grau*, Sozialistische Moral, S. 111; *Grau*, Strafrechtliche Verfolgung, S. 50 f.; *Grau*, (1999) 37:4 *Jo Homosexuality* 1, 13, 15; *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 115.

14 Den Widerspruch sieht man besonders deutlich bei *Evans*, Decriminalisation, Seduction and 'Unnatural Desire' in East Germany (2010) 36 *Feminist Studies* 553, 556–560.

15 Debatten der Volkskammer, 11. Dezember 1957, S. 929–933.

16 NJ 1966, 704, 704; siehe auch von *Kowalski*, Homosexualität, S. 35.

17 *Haf Franke*, Ungestraft Anders? Der verstoßene Mensch. Das Magazin 36:1 (1989), 42, 45 („Ludwig“). Der Artikel enthält keine weiteren Details; es ist möglich, dass besondere Gründe die strafrechtliche Verfolgung Ludwigs erforderlich machten.

18 GBl-DDR 1968 I 1. Zum Hintergrund vgl. *Grau*, (1999) 37:4 *Jo Homosexuality* 1, 9–19; *Grau*, *Zt Sexualforschung* 15, 323, 325–332; *Grau*, „Sozialistische Moral“, S. 105; *Grau*, *Zt Sexualforschung* 9, 109, 110–118.

19 Siehe auch *Feix*, Der Schutz Minderjähriger vor sexuellen Anschlügen im künftigen StGB, NJ 1961, 750, 752. Nach *Thinius*, Verwandlung und Fall, S. 151, war der Aktivist Rudolf Klimmer dafür verantwortlich, dass es keine Mindeststrafe nach § 151 gab. Einen Bericht über ein Gespräch in englischer Sprache mit Klimmer, das viele unzuverlässige Informationen zur Rechtslage enthält, findet man übrigens bei *Steakley*, (1976) 29 *Body Politic* 15.

In der Öffentlichkeit wurde die Entkriminalisierung der Homosexualität kaum thematisiert; zu Recht wird konstatiert, dass der Erfolg eher auf Gleichgültigkeit denn auf aufgeklärtes Denken zurückzuführen ist<sup>20</sup>. Die dritte Auflage des *Wörterbuchs der Sexuologie und ihrer Grenzgebiete* von 1971 ließ daran wenige Zweifel übrig:

Die Aufhebung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bedeutet keine allgemeine gesellschaftliche Billigung der homosexuellen Betätigung. Es ist jedoch zweckmäßig, soweit erfolgversprechend, andere gesellschaftliche Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, um ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu sichern und Störungen im gesellschaftlichen Zusammenleben zu verhindern (medizinisch-psychologische Maßnahmen, Ehe- und Sexualberatung usw.). Im übrigen ist davon auszugehen, daß auch sexuell anders Empfindende und Handelnde Mitglieder der sozialistischen Menschengemeinschaft sind und am sozialistischen Aufbau mitwirken. Soweit ihr sexuelles Handeln nicht gegen die geltende Rechtsordnung verstößt, ist es deshalb zu tolerieren<sup>21</sup>.

Ein Zugeständnis, sogar eine Vorausannahme der OG-Entscheidung von 1987 vermag der Leser rückblickend im letzten Satz zu erkennen. Dennoch ist der ganze Passus sehr weit von der Akzeptanz Homosexueller entfernt. In bezug auf das höhere Schutzalter bei sexuellen Handlungen mit Jugendlichen machte diesen Standpunkt der – alleinige – Kommentar zum neuen Strafgesetzbuch unverkennbar:

Gleichgeschlechtliche Handlungen sind stets [!] geeignet, die Herausbildung sexual-ethischer Normen und Wertvorstellungen zu vereiteln, die normale sexuelle Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen und die Aufnahme echter – auf Zuneigung und Liebe basierender – Partnerbeziehungen zu erschweren oder zu verhindern.

[...]

Die Gefahr einer Fehlentwicklung liegt für Jugendliche beiderlei Geschlechts darin begründet, daß anormale sexuelle Verhaltensweisen (homosexuelle Handlungen) bestimmend für das spätere Sexualverhalten sein können, so daß die Entwicklung normaler Partnerbeziehungen gefährdet werden kann.

Derartige gleichgeschlechtliche Handlungen haben nicht selten negative Auswirkungen für normale Ehe- und Familienbeziehungen<sup>22</sup>.

Laut Oberstem Gericht lag der Sinn des § 151 darin, junge Menschen „von Einflüssen fern[zuh]alten, die geeignet sind, sittliche Fehlhaltungen zu bewirken und ihnen dadurch die sozialistisch-ethische Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen zu erschweren“; stattdessen seien „moralisch einwandfreie Beziehungen zwischen den Geschlechtern“<sup>23</sup> zu fördern.

Anfang der 80er Jahre war der Ton etwas leiser geworden, aber im Kommentar zum Strafgesetzbuch war immer noch zu lesen: homosexuelle Handlungen „sind geeignet, die normale sexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen. Sie können sich negativ auf den Lebensweg auswirken, zur Festlegung auf homosexuelle Beziehungen führen und damit die Aufnahme

normaler Partnerbeziehungen [...] erschweren“<sup>24</sup>. In dieser Zeit wurden durchschnittlich 58 Personen pro Jahr, überwiegend Männer, nach § 151 bestraft<sup>25</sup>.

### 3. Der Wandel

Anfang der 80er Jahre stand ein Gesinnungswandel bevor, dessen Gründe im nächsten Abschnitt untersucht werden. Soweit es die geschriebenen historischen Quellen der staatlich-offiziellen Rechtsordnung angeht, kam das bahnbrechende Urteil vom 11. August 1987, dessen Leitsätze eingangs zitiert wurden, wie aus heiterem Himmel. Gegen den gerade beschriebenen Hintergrund in den Fällen und den Kommentaren bis zu dem Zeitpunkt wirkt das Urteil wie ein Diamant im Kohlehaufen.

Nur ein Urteil wurde veröffentlicht, aber es gab zwei Fälle. Angeklagter im unveröffentlichten Urteil war ein gewisser Hermann Priese, ein 57jähriger Lehrer, der mehrere sexuelle Handlungen mit einem Jugendlichen im Sinne des § 151 unternommen hatte. Das Kreisgericht Leipzig verhängte eine zehnmonatige Haftstrafe am 19. Dezember 1986, die von Seiten des Obersten Gerichts in eine Strafe auf Bewährung umgewandelt wurde – was allerdings seine Wiedereingliederung in den Schuldienst nicht zur Folge hatte<sup>26</sup>. Die Tatsachen im veröffentlichten Urteil ereigneten sich am 27. Februar 1987: der Angeklagte<sup>27</sup>, ein 31jähriger Koch, hatte mit dem Opfer, der am 30. April 1969 geboren war und etwa zwei Monate vor seinem 18. Geburtstag stand, gegenseitige Onanie und – wenn auch nur kurz – Oralverkehr praktiziert. Das Kreisgericht Erfurt verhängte eine Strafe von vier Monaten mit einjähriger Bewährungsfrist.

Aktivisten in der Leipziger Gegend waren empört und nahmen Verbindungen mit prominenten Wissenschaftlern wie Dr. Bert Thinius auf, um Abhilfe zu schaffen<sup>28</sup>. Das Hauptresultat dieser Bemühungen war eine Beratungsveranstaltung am 24. März 1987, an der die Mitglieder des zuständigen dritten OG-Senats, Thinius und andere Experten wie der Psychologe Prof. Rainer Werner teilnahmen, und deren Ergebnis in der einstimmigen Ablehnung der Diskriminie-

20 *Grau*, Sozialistische Moral? S. 118–120.

21 *Dietz / Hesse*, Wörterbuch (3. Auflage, 1971), S. 163.

22 *Heilborn u. a.* (Hrsg.), Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik: Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch Bd II (2. Auflage, Staatsverlag, Berlin 1970), S. 136 f. Siehe auch *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 117.

23 OGGSt 10, 78, 80 f.

24 *Buchholz / Dähn / Weber* (Hrsg.), Strafrecht Besonderer Teil – Lehrbuch (Staatsverlag, Berlin 1981), S. 118. Weitere Beispiele bei *Heilmairer*, Fallanmerkung, ROW 1988, 202, 203.

25 *Lewandowski*, Sexualwissenschaftliche Erkenntnisse und ihre juristischen Konsequenzen, in: *Hohmann* (Hrsg.), Sexuologie in der DDR (Dietz, Berlin 1991), S. 156.

26 Priese meldet sich zu Wort bei *Röhner*, Die Bewertung, S. 194; siehe weiter BArch, DP 2/457 (Körner an Kulik, 1. Oktober 1987; Zusammenfassung der Diskussion am 24. März 1987, S. 1); *Thinius*, Verwandlung und Fall, S. 157 f. Die Gerichtsakte Priese konnte ich jedoch im Bundesarchiv nicht finden, aber die genannten Quellen sind ausreichend.

27 Sein Name ergibt sich aus BArch, DP 2/4163, DP 3/4396/133–503/87, aber er darf nicht veröffentlicht werden. Auf der Richterbank saßen Dr. Rolf Schröder (Vorsitzender), Lotti Oertel, Dr. Margot Amboß und Heinz Helbig. Die zwei Erstgenannten scheinen nach Gerichtsakte und der Erinnerung von Dr. Thinius die führenden Rollen übernommen zu haben. Frau Oertel lebte noch Anfang 2013; alle Versuche, mit ihr in Kontakt zu kommen, scheiterten jedoch.

28 *Grau* in der Diskussion bei Soukup (Hrsg.), Die DDR. Die Schwulen. Der Aufbruch. Versuch einer Bestandsaufnahme (Verein für soziale und pädagogische Arbeit, Göttingen 1990), S. 81.

rung Homosexueller nach § 151 bestand<sup>29</sup>. Zweieinhalb Jahre später, gleich nach dem Mauerfall, erinnerte sich Thinius:

Die Konstellation bei ihnen [den Senatsmitgliedern und den anwesenden Staatsanwälten] war so: wir wollen das Ding abschaffen, wer hat was dagegen? Gibt es irgendwelche Bedenken dagegen? Die einzige Auseinandersetzung fand zwischen mir und dem anderen Gutachter statt, der die Altersgrenze bei 16 Jahren ansetzen wollte. Da haben Richter und Strafsenatsvorsitzender gesagt: wenn schon Gleichstellung, dann ganze<sup>30</sup>.

Offenbar hat jemand den Angeklagten im veröffentlichten Fall hierauf aufmerksam gemacht, und anschließend hat er seinen Fall vor das Oberste Gericht gebracht, infolge dessen der Präsident des Gerichts selber die Kassation des Urteils beantragte<sup>31</sup>. Im Urteil vom 11. August 1987 verzichtete das Gericht auf eine Erwähnung der Tatsache, dass die Festschlagsfeier, an der Angeklagter, Opfer und zahlreiche weitere Schwule teilgenommen hatten, im Rahmen der evangelischen Kirche organisiert wurde<sup>32</sup>; ansonsten hielt es für erwähnenswert, dass das Opfer ein normal entwickelter 17-jähriger war, der von der Beschaffenheit der Party gewusst hat; dass die sexuellen Handlungen von kurzer Dauer waren und mit seiner freien Zustimmung vonstatten gingen; auch seien für ihn keine Probleme aus diesem Vorfall entstanden, auch nicht – wie es kurz und bündig heißt – in der Beziehung mit seiner Freundin. (Wer das Urteil liest, muss sich fragen, wie die Polizei überhaupt Kenntnis von diesen Ereignissen bekommen hat.)

Aus den eingangs erwähnten Gründen erklärte das Gericht das Verbot homosexueller Betätigung für unanwendbar und sprach den Angeklagten frei. Dagegen wurde die Strafe gegen Priese lediglich auf Bewährung ausgesetzt. Der Unterschied erklärt sich nicht nur aus der größeren Zahl sexueller Handlungen, sondern auch aus der Abhängigkeit des jungen Mannes im Fall Priese vom Angeklagten, der ihm Unterkunft gewährt hatte: wegen seiner Homosexualität konnte er schwerlich bei seinen Eltern wohnen. Auch war Priese von Beruf Lehrer. Das veröffentlichte Urteil erwähnte diesen Unterschied indirekt aber deutlich, indem konstatiert wurde, dass „sexuelle und somit auch homosexuelle Handlungen eines Erwachsenen mit einem seiner Erziehung oder Ausbildung anvertrauten oder in seiner Obhut stehenden Jugendlichen“ „[g]enerell anders“ zu beurteilen wären, weil in solchen Fällen „die Gefährdung der harmonischen Entwicklung und der Erziehung des Heranwachsenden durch sexuelle Handlungen im Vordergrund“ stehe<sup>33</sup>.

Hätte ein Gericht in den 80er Jahren ein ähnliches Urteil in einem westlichen Rechtsstaat gefällt, so würde man wohl gleich von einer mutigen Entscheidung sprechen. Im realsozialistischen Kontext allerdings kann man kaum ausschlie-

ßen, dass die Entscheidung im Voraus mit dem Regime abgesprochen wurde. Im September 1987 findet sich in der Gerichtsakte ein Hinweis darauf, dass Dokumente im Besitz der Richter waren, die die Billigung geplanter gesetzlicher Reformmaßnahmen zugunsten Schwuler durch ein ZK-Mitglied, Eberhard Aurich, zum Inhalt hatten<sup>34</sup>. Es kann sein, dass es darum ging, ob etwa das schon gefällte Urteil in der „Neuen Justiz“ erscheinen sollte – eine andere Erklärung liegt jedoch nahe. Hinter den Kulissen war nämlich, wie in nächsten Abschnitt dargelegt wird, schon sehr viel Arbeit im Gang, um eine Reform des § 151 herbeizuführen. Es war auf jeden Fall nicht so, dass das Gericht ein Thema aufgriff, das die Exekutive und der Gesetzgeber sträflich vernachlässigt hätten und unter keinen Umständen thematisieren wollten. So viel Mut konnte man von einem DDR-Gericht nicht erwarten. Andererseits erinnern sich ehemalige Arbeitskollegen an den Präsidenten der Strafkammer, Dr. Rolf Schröder, als einen unabhängigen Geist, der sich nichts vorschreiben ließ und auch ziemlich darum bemüht war, Außenseiter aus den Rändern der Gesellschaft zu holen. Auch wenn Dr. Schröder gewisse Anregungen oder sogar ein grünes Licht empfangen hatte, schließt das nicht unbedingt aus, dass er von der Richtigkeit der Reform persönlich überzeugt war und sie auch ohne ein grünes Licht von oben zustande gekommen wäre<sup>35</sup>.

Dass alle anderen Gerichte der DDR dieser Entscheidung Folge geleistet hätten, wenn dem Staat noch eine nennenswerte Bestandszeit gegönnt gewesen wäre, dürfte als gesichert gelten<sup>36</sup>; dies setzt jedoch zum Teil einen Konsens über ihre genaue Reichweite voraus, der noch hätte erzielt werden müssen. Die Leitsätze der Entscheidung und die von Dr. Thinius wiedergegebenen Äußerungen der Beratungsteilnehmer legen nahe, dass genau die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit für Homo- wie für Heterosexuelle gelten müsste; demzufolge liege das Schutzalter bei 14 Jahren auch für Homosexuelle, abgesehen von Sonderfällen wie außerordentlicher Unreife oder einem Erziehungsverhältnis, in denen das Strafgesetzbuch auch für Heterosexuelle ein höheres Schutzalter vorsah. So unverblümt wollte offenbar das

29 BArch, DP 2/457; Thinius, Verwandlung und Fall, S. 158.

30 Thinius bei Soukup (Hrsg.), Die DDR, S. 83.

31 Dies ergibt sich aus dem Urteil sowie den Dokumenten bei BArch, DP 2/4163. Im Jahr 2013 waren jedoch Kassationsanträge beim Bundesarchiv aus Konservierungsgründen nicht zugänglich. Zu der verfahrensrechtlichen Seite siehe weiter Heilmair, ROW 1988, 202, 202.

32 BArch, DP 2/4163, 3 OSK 13/87, S. 3.

33 NJ 1987, 467, 468.

34 BArch, DP 2/457, Memorandum vom 16. September 1987, womit „Anlagen in Ergänzung zur bereits mündlich gegebenen Information“ von Jörg Arnold an den Präsidenten des Obersten Gerichts weitergeleitet werden und dann zurück an Dr. Schröder, den Vorsitzenden des Senats in der Entscheidung vom vorigen Monat, geschickt werden sollen. Es handelte sich um den Austausch Amendt / Aurich im Mai 1987, der gleich dargestellt wird. Der Autor sprach mit Dr. Sarge, der sich an die Dokumente nicht erinnerte und keinerlei Anweisungen an das Schröder'sche Gericht gegeben haben will. In BArch DO 4/821 findet man ein Schreiben des Erfurter Gerichts vom 9. Juni 1987 an das Justizministerium mit der Bitte um Stellungnahme; die Akte enthält keine Antwort. Siehe auch die Diskussion bei Soukup (Hrsg.), Die DDR, S. 82 f., in der eine unbekannte Person ohne Quellenangabe behauptet, dass Aurich an das Gericht schrieb und eine Anweisung im Sinne des Urteils vom 11. August 1987 erteilte. Aurich teilte dem Autor mit, dass diese Behauptung falsch sei. Siehe im allgemeinen Arnold, Normales Strafrecht der DDR? In: id. (Hrsg.), Die Normalität des Strafrechts in der DDR (Edition ius- scrip, Freiburg 1995), S. 5, 14–16.

35 Persönliches Gespräch mit Prof. Jörg Arnold, der seinerseits auch mit Hartmut Pfeil sprach.

36 Zu den formellen Möglichkeiten siehe DDR-GVG (1974), § 20; OGG 8, 35, 35–37; Arnold, Normales Strafrecht? S. 7; Sarge, Im Dienste des Rechts (Edition Ost, Berlin 2013), S. 145, 151 f.; Toeplitz, Zur Bindung des Gerichts an den im Eheverfahren gestellten Unterhaltungsanspruch eines Ehegatten, NJ 1961, 850.



Oberste Gericht den logischen Schluss aus seinen Prinzipien nicht ziehen, wofür man Verständnis aufbringen kann, und sprach stattdessen vom 16. Lebensjahr als „spätestens“ dem Zeitpunkt, von dem an ein normaler Heranwachsender des strafrechtlichen Schutzes nicht mehr bedürfe. Andererseits könnte man diesen Hinweis so lesen, dass ein besonderer Grund vorliegen musste, um das Schutzzalter noch weiter zu senken, oder zumindest, dass jeder Fall des Geschlechtsverkehrs mit einem 14- oder 15jährigen einzeln überprüft werden musste. Letzten Endes ist es nicht zwangsläufig der Fall, dass jede sexuelle Handlung mit einer gerade 14 Jahre alt gewordenen Person die Voraussetzung der Trivialität nach § 3 des StGB erfüllt. Das würde allerdings immer noch eine Diskriminierung Homosexueller bedeuten, die sich schwerlich mit dem ersten Leitsatz des Urteils in Einklang bringen ließe. Weitere Unklarheit schaffen die Worte „im allgemeinen“ im ersten Absatz des zweiten Leitsatzes.

Im veröffentlichten Fall hat das Gericht darüber hinaus die freie Zustimmung des Jugendlichen und den Mangel an nachteiligen Folgen für ihn ausdrücklich hervorgehoben, während im Fall Priese – im veröffentlichten Urteil nicht beim Namen genannt, aber unzweideutig im Hintergrund – wurde der Angeklagte in Ermangelung vergleichbarer Milderungsgründe nicht freigesprochen. Ein DDR-Richter, der getreu die Weisung von oben befolgen wollte, wäre also mit der Frage konfrontiert, was sie eigentlich bedeuten sollte.

Das Maß an Rechtsunsicherheit, das aus der Entscheidung vom 11. August 1987 entstand, darf man allerdings nicht überbewerten, denn Polizei und Staatsanwaltschaft drückten schon vorher gelegentlich ein Auge zu, wenn ein Verstoß gegen § 151 vorlag und der Beamte den Sinn des Verbots ablehnte – das angewandte Recht war daher bereits mit dem Makel der Unsicherheit behaftet, völlig abgesehen von möglichen Vorbehalten über die Rechtsstaatlichkeit der DDR<sup>37</sup>. Es ist aber auch nicht der Fall, dass nach dem 11. August 1987 alle Verfahren eingestellt wurden; vier weitere Männer wurden nach § 151 bis zum 1. Juli 1989, dem Tag der Streichung des § 151 aus dem Strafgesetzbuch, verurteilt<sup>38</sup>, und das trotz eines Rundschreibens des Obersten Gerichts und der Staatsanwaltschaft vom 5. Januar 1989, wonach alle laufenden Verfahren einzustellen waren<sup>39</sup>. Vielleicht hatten die vier Angeklagten ein Erziehungsverhältnis missbraucht, die klare Zustimmung des Jugendlichen nicht bekommen, ein besonders unreifes Opfer ausgewählt oder in sonstiger Weise eine Tat begangen, die auch ohne die Diskriminierung Homosexueller im § 151 strafbar gewesen wäre.

Auf einer Tagung in Jena am 23. April 1988 stellte der Sexuologe Siegfried Schnabl, Leiter einer Ehe- und Sexualberatungsstelle, fest, dass ihm ein Staatsanwalt keine nützli-

che Antwort auf die Frage hatte geben können, was die Rechtslage nun sei. Er fügte hinzu: „Homosexuelle empfinden schon die Existenz dieses Paragraphen als Diskriminierung gegenüber Heterosexuellen“<sup>40</sup>. Der Psychologe Kurt Bach schlug auf der gleichen Tagung vor, den Paragraphen im Interesse sowohl der Rechtssicherheit als auch der Gleichberechtigung gänzlich zu streichen<sup>41</sup>.

So ist es auch geschehen. Hinter den Kulissen war die Streichung des § 151 schon lange von Regierungsseite beschlossen; man wartete nur auf den Abschluss der Arbeit an der vollständigen Novellierung des Strafgesetzbuches von 1968, in der er formell aufgehoben wurde. Dieser Schritt war unter allen Beteiligten so unbestritten, dass die Historikerin dieses Abschnitts der DDR-Rechtsgeschichte die Angelegenheit gar nicht erwähnt<sup>42</sup>.

Die Novellierung vom 14. Dezember 1988 wurde am 31. Januar 1989 im Gesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Juli 1989 in Kraft<sup>43</sup>. § 151 entfiel, und die Bestimmungen über das allgemeine Schutzzalter, das bisher nur für Heterosexuelle gegolten hatten, wurden um zwei Worte – „anderen Geschlechts“ – kürzer. Damit galten ab dem 1. Juli 1989 für sexuelle Handlungen mit Jugendlichen, ob anderen oder gleichen Geschlechts, die gleichen strafrechtlichen Vorschriften, und die Rechtsunsicherheit, die die Entscheidung vom 11. August 1987 geschaffen hatte, wurde beendet. Vor allem aber wurde jegliche Diskriminierung Homosexueller aus dem Strafrecht der DDR getilgt – und das mehr als fünf Jahre vor dem gleichen Schritt im Westen, als Ergebnis dieser Reform.

Allerdings: In der Öffentlichkeit wurde diese Reform kaum erwähnt. In der Volkskammer wurde gar nichts zum Thema gesagt, als die Gesetzesvorlage beraten wurde<sup>44</sup>. Auch in der staatlich gelenkten Presse war davon kein Wort zu lesen<sup>45</sup>. Die „Neue Justiz“ widmete im Frühjahr 1989 mehrere Artikel der gerade beschlossenen Strafrechtserneuerung; § 151 wurde nicht thematisiert.

#### 4. Zusammenhang und Gründe

##### a) *Test the west?*

Es fällt auf, dass die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 11. August 1987 im Monat vor dem berühmten Honecker-Besuch in der Bundesrepublik erging. Aus diesem Anlass wurde im Juli 1987 in der DDR die Todesstrafe formell abgeschafft, was in allen staatlichen Medien herausposaunt

40 Schnabl bei Röhrer, Die Bewertung homosexuellen Verhaltens, S. 195.

41 Bach, Zum Schutz von Jugendlichen durch das Sexualstrafrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Schmigalla (Hrsg.), Psychosoziale Aspekte, S. 198 f.

42 Raschka, Justizpolitik im SED-Staat: Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers (Böhlau, Köln 2000).

43 GBl-DDR 1989 I 33. Die Billigung durch den Ministerrat findet man kommentarlos bei BArch, DC 20-1/3/2728/128-279.

44 Debatten der Volkskammer, 14. Dezember 1988, S. 177–179.

45 Dank der Digitalisierung kann man eine Suche müheolos durchführen. Am nächsten kommt die „Berliner Zeitung“ vom 8. April 1989, S. 9: „In unserem Land hat sich insbesondere seit der Abschaffung des bürgerlichen Strafgesetzbuches im Jahr 1968 vieles grundsätzlich gewandelt, nicht nur auf rechlichem Gebiet“. Dagegen findet man ein Interview mit einem Beamten in der „Neuen Zeit“ vom 23. August 1989, auf S. 3, das diesem Thema kein einziges Wort widmet.

37 BArch, DP 2/457, Diskussion am 24. März 1987, S. 3; Bach / Thinius, Zt Sexualforschung 2:3, 237, 240; Lewandowski, Sexualwissenschaftliche Erkenntnisse, S. 156.

38 Thinius, „Verwandlung und Fall“, S. 160; siehe auch Lewandowski, Sexualwissenschaftliche Erkenntnisse, S. 155 f.

39 BArch, DP 2/2205; DP 2/2646.

wurde<sup>46</sup>. Der Kontrast mit der stillschweigenden Behandlung der Reform im Sexualstrafrecht fällt daher besonders deutlich auf.

Sie blieb trotzdem nicht gänzlich unbeachtet im Westen. Dies war ein Verdienst des prominenten Soziologen Dr. Günter Amendt, der im Mai 1987 Eberhard Aurich, dem Ersten Sekretär der „Freien Deutschen Jugend“, auf der Tagung der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend in Frankfurt am Main begegnete. Ein Gedankenaustausch fand dort und im Briefwechsel statt<sup>47</sup>, in dem sich die Beteiligten duzten und die Anrede „Genosse“ benutzen.

Dr. Amendt fragte – denn es war noch vor der Entscheidungen des Obersten Gerichts, und die Arbeit hinter den Kulissen war noch nicht publik –, ob die DDR-Regierung vor habe, die Diskriminierung im § 151 zu beseitigen, ein Schritt, der, wie er meinte, „eine große Auswirkung auf die Diskussion auch in den kapitalistischen Ländern, vor allem in der Bundesrepublik haben“ würde. Aurich, auf die Frage unvorbereitet, versprach, sich zum Thema zu informieren. Schon am 3. Juli 1987 meldete er per Brief an Amendt, dass der Justizminister eine Abschaffung des § 151 plante – der Beweis, dass dieser Schritt schon vor der Gerichtsentscheidung vom folgenden Monat beschlossene Sache war –, und fügte hinzu, dass „dieser offizielle Standpunkt Deine propagandistische Tätigkeit über die DDR weiter erleichter[n]“ dürfte<sup>48</sup>.

Im Laufe der zwei Jahre zwischen diesem Austausch und dem Kollaps der DDR fungierte Amendt als eine Art ehrenamtlicher Propagandagehilfe der DDR in bezug auf die strafrechtliche Gleichstellung Homosexueller. Anhand der Suchmaschinen, die für Presseerzeugnisse dieses Zeitraums zur Verfügung stehen, findet man nichts von unmittelbarer Relevanz<sup>49</sup>, aber die DDR-Regierung achtete genauestens auf die westlichen Medien und hob einen kurzen Bericht aus der „Frankfurter Rundschau“ vom 1. September 1987<sup>50</sup> und einen noch kürzeren aus keinem anderen Organ als der „Welt“<sup>51</sup> Ende 1988 auf, die noch in den Akten auffindbar sind.

Ohne die Hilfe der DDR-Regierung findet man auch ein Rundfunkinterview mit Amendt sowie ein paar Artikel von ihm in Büchern und Zeitschriften<sup>52</sup>. Der Ton ist beinahe ekstatisch und übertreibt bei weitem die Bedeutung der strafrechtlichen Änderung, indem etwa behauptet wird: „Die Homosexuellenbewegung – weltweit – hat mit der DDR einen Verbündeten im Kampf um Menschenrechte gewonnen“<sup>53</sup>. Amendt hat, ob mit Absicht oder nicht, ein Zitat als Beleg dafür angeführt, das keine derartige Aussage enthält – der zitierte Minister für Justiz nahm ganz allgemein auf die völkerrechtlichen Pflichten der DDR Bezug und erwähnte spezifisch den Kampf gegen Terrorismus, nicht für Homosexuelle, denn die Terrorismusbekämpfung war ein Gegenstand anderer Vorschriften der StGB-Novellierung<sup>54</sup>. Nicht einmal indirekt wurden Homosexuelle von ihm erwähnt. Die Äußerungen von Amendt geben Aufschluss lediglich über seine eigenen Hoffnungen für den Sozialismus und seine „Schlüsselloch-Perspektive“<sup>55</sup> über Ereignisse in der DDR.

Der Austausch zwischen Aurich und Amendt zeigt, dass die DDR durchaus nichts gegen einen PR-Mann im Westen hatte. Im Gegensatz zur Abschaffung der Todesstrafe war es jedoch nicht ihre Absicht, der öffentlichen Meinung oder aber Regierungen im Westen durch auffällige Reformbereitschaft zu imponieren. Dies zeigt am besten die Tatsache, dass die Reform als Teil einer allgemeinen Strafrechtsnovellierung zustande kam und in der Öffentlichkeit so gut wie keine Erwähnung fand. Die DDR-Regierung hat ja fast nichts unternommen, um Schlagzeilen aus der Reform der Schutzalterbestimmungen zu schöpfen, auch nicht nach der Entdeckung von Amendt, und die Änderung war ohnehin schon vor dem Treffen zwischen Aurich und Amendt in Arbeit.

### b) Echter Gesinnungswandel

Auf die weniger schmeichelhaften Gründe für die Beseitigung des § 151 wird in Kürze eingegangen, aber vorher gilt es zu betonen, dass die Änderung tatsächlich nicht nur aus politischem Kalkül zustande kam, sondern auch das Ergebnis eines echten Gesinnungswandels in der DDR in bezug auf Homosexualität war.

Es ist kaum notwendig, auf die Mängel eines Systems hinzuweisen, das nur dank der Mauer Bestand haben konnte und wenige Monate nach Beendigung des hier thematisierten

46 Koch, Das Ende der Todesstrafe in Deutschland, JZ 2007, 719, 722; Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, S. 249–251; siehe auch Sarge, Im Dienste, S. 168. Das Urteil vom 11. August 1987 fand allerdings in wissenschaftlichen Quellen im Westen Erwähnung: Zt Sexualforschung 1:2 (1989), 162 (mit Anmerkung von Dr. Günter Grau); ROW 1988, 201 (mit Anmerkung von Reinhard Heilmäier); weitere Nachweise bei Bach / Thinius, Sexualforschung 2:3, 237; Schroeder, „Das 5. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR“ ROW 1989, 201, 206. Das Gericht selber erwähnte das Urteil kurz in: Sarge u. a. (Hrsg.), Das Oberste Gericht der DDR: Rechtsprechung im Dienste des Volkes (Staatsverlag, Berlin 1989), S. 101 f.

47 BArch, DY 24/14030.

48 BArch, DY 24/14030/7-12. Es fällt auf, dass einem anonymen Beteiligten an einer Tagung im November 1989 das Engagement von Aurich bekannt war, auch wenn nicht dessen Ausmaß: siehe die Diskussion bei Soukup (Hrsg.), Die DDR, S. 82 f. Aurich hat auch freundlicherweise mit dem Autor im April 2013 per E-Mail diesen Themenkreis diskutiert und bestätigte, dass er ihn mit dem Justizminister besprochen hat. Siehe weiter Thinius, Verwandlung und Fall, S. 159.

49 Homosexualität in der DDR thematisierte jedoch die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 29. April 1987, S. 8; 1. Dezember 1989, S. 33. Siehe auch Grau, Sozialistische Moral, S. 139. Ansonsten gibt es keine Hinweise in Sekundärquellen auf Artikel in den westlichen Medien über Strafrecht und Schwule in der DDR.

50 Seite 18 (BArch, DY 24/14030/54).

51 22. Dezember 1988; ohne Seitenangabe (BArch, DP 2/2683).

52 Amendt, So zu sein, wie wir sind, in: id. / Grumbach (Hrsg.), Natürlich Anders: zur Homosexualitätsdiskussion in der DDR (Pahl-Rugenstein, Köln 1989); Amendt, Es klärt auf, Konkret 9/1987, 62; Amendt, Es klärt auf – II, Konkret 2/1989, 22 (Protokoll eines Rundfunkgesprächs). In: Homosexuelles, weggespritzt. Konkret-Sexualität 14/1984, 39 sowie bei DY 24/14030/8 behauptet Dr. Amendt, dass § 151 kaum noch Anwendung fände, aber die in diesem Artikel zitierten Quellen zeigen, dass dies nicht stimmte. Ein weiteres Beispiel, ein Verfahren gegen einen 22-jährigen wegen Geschlechtsverkehrs mit einem 17-jährigen, erwähnt Werner, Homosexualität: Herausforderung an Wissen und Toleranz (2. Aufl., VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin 1988), S. 70.

53 Amendt, So zu sein, wie wir sind, S. 12; ähnliches wohl bei Bach / Thinius, Zt Sexualforschung 2:3, 237, 237, aber die Belege reichen dafür nicht aus.

54 Debatten der Volkskammer, 14. Dezember 1988, S. 178; „Neues Deutschland“, 15. Dezember 1988, S. 10.

55 Grau, Schwule in der DDR oder: Es ist nicht alles Gold, was „krenzt“: Versuch einer Zwischenbilanz, in: Soukup (Hrsg.), Die DDR, S. 69.



Reformprozesses unter massivem Druck der eigenen Bevölkerung den endgültigen Kollaps erlitt. Eine vollständige Rehabilitierung der DDR entspräche weder den Tatsachen noch meiner Aufgabe in diesem Artikel. Trotzdem war der Staatsideologie, im Gegensatz etwa zu der der NS-Herrschaft, ein humanitärer Ansatz nicht abzuspüren. In der gelebten Wirklichkeit stand dieser Ansatz nicht unbedingt im Vordergrund der Staatspraxis – das darf man ohne Übertreibung feststellen. Es ist hinlänglich bekannt, dass Themen dieser Art immer noch Gegenstand lebhafter Debatten in der Wissenschaft und in der Öffentlichkeit bilden, die hier nicht wiederholt werden sollen. Im hier behandelten Gebiet spricht jedoch alles dafür, dass der humanitäre Ansatz der Staatsideologie, so sehr sie auch in anderer Hinsicht lediglich eine potemkinsche Kulisse gewesen sein mag, in den letzten Jahren der DDR – aber nicht, wie schon dargestellt, vorher – einen Einfluss auf die Staatspraxis ausgeübt hat.

Wie im Westen hatte man außerdem mit der Zeit Vorurteile gegen Homosexuelle wenn nicht gänzlich aufgegeben, so doch erheblich gemildert. Im heutigen Zeitalter ist ein vergleichbares Phänomen zu konstatieren: mit einer – geschichtlich gesehen – atemberaubenden Geschwindigkeit ist die Gleichberechtigung Homosexueller im Eherecht nicht mehr jenseits des Denkbaren angesiedelt, sondern ein zentrales gesellschaftliches Thema und vielerorts sogar Wirklichkeit geworden. In der späten DDR trugen wissenschaftliche Erkenntnisse im Rahmen des Materialismus erheblich zum Vorurteilsabbau bei, wie noch darzulegen sein wird, aber der Wandel wäre wohl ohnehin zustande gekommen, wenn auch etwas langsamer, infolge des Engagements homosexueller Aktivisten und des Generationswechsels.

Diesen Gesinnungswandel belegen zahlreiche Indizien. In der Öffentlichkeit war wohl am bekanntesten der Film „Coming Out“ der DEFA, der ausgerechnet am 9. November 1989 Premiere hatte. Schon in der etwas besonneneren Atmosphäre vom März 1989 wurde über den kommenden Film in der Presse berichtet<sup>56</sup>. Eine allgemeine Presse- und Medienkampagne zugunsten der Toleranz Homosexueller fand ebenfalls statt<sup>57</sup>. Professor Rainer Werner wurde die Erlaubnis erteilt, sein Buch „Homosexualität: Herausforderung an Wissen und Toleranz“<sup>58</sup> zu veröffentlichen, und im „Neuen Deutschland“<sup>59</sup> sowie in der „Berliner Zeitung“<sup>60</sup> wurde es im positiven Sinne rezensiert. In der „Berliner Zeitung“ wurde Prof. Werner zitiert: man dürfe

die Persönlichkeit eines Menschen nicht durch sexuelle Etikettierung werten, [denn d]as widerspräche unserer marxistisch-leninistischen Weltanschauung. Ausschlaggebend für die Bewer-

tung der Persönlichkeit ist, mit welcher Leistungsbereitschaft er seinen Platz in der Gemeinschaft ausfüllt und wie er es vermag, seine zwischenmenschlichen Beziehungen kulturvoll zu gestalten<sup>61</sup>.

Noch direkter stellte Dr. Irene Runge in der „Berliner Zeitung“<sup>62</sup> im September 1988 fest: „Homosexuelle haben in unserer Gesellschaft einen gleichberechtigten Platz“. Partneranzeigen durften etappenweise schon ab 1981 gedruckt werden<sup>63</sup> – keine Kleinigkeit dort, wo keine „Szene“ die Partnersuche erleichterte. Der Zentralrat der FDJ empfahl 1988 die Zulassung eines Schwulenclubs in Leipzig<sup>64</sup>, und auf dem Pflingstreffen der FDJ im Mai 1989 wurde ein besonderes Programm für schwule Jugend unter der Ägide des Ersten Sekretärs (des schon einschlägig bekannten Eberhard Aurich) organisiert<sup>65</sup>.

All diese Schritte waren öffentlich. Nach Öffnung der Archive wurde außerdem ein Positionspapier bekannt, das im April 1985 an das Büro Egon Krenz geschickt wurde<sup>66</sup>. Dafür verantwortlich war eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft der Humboldt-Universität, der Psychologen, Mediziner, Soziologen, ein Lehrer, zwei marxistische Philosophen und sogar ein Theologe angehörten<sup>67</sup>. Es wurde ins Feld geführt, dass naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Natürlichkeit der Homosexualität bewiesen hätten; die Frage sei daher keine moralische; schon in der Weimarer Republik habe die KPD die Abschaffung der Strafbarkeit der Homosexualität befürwortet; und die humanitären Ideale des Sozialismus erforderten die gleichen Möglichkeiten der Lebens- und Persönlichkeitsentfaltung für Homosexuelle wie für alle anderen Bürger. Die Diskriminierung männlicher Homosexueller durch § 151 – dass diese Vorschrift auch für Lesben galt, wurde, vielleicht als Widerspiegelung der tatsächlichen Verfolgungspraxis der Staatsanwälte, übersehen – wurde explizit ins Visier genommen<sup>68</sup>. Allerdings gibt es weder in den Archiven noch woanders einen Hinweis darauf, dass diese Schrift jemals von Regierungsseite diskutiert wurde<sup>69</sup>. Im Gegenteil: Günter Schabowski behauptet, dass das Thema niemals im Politbüro Erwähnung fand<sup>70</sup>, und Egon Krenz erinnert sich nicht daran, das Papier gelesen oder auch nur bekommen zu haben<sup>71</sup>. Auffällig ist aber auch, dass die

61 „Berliner Zeitung“, 16. Mai 1987, S. 11; Ähnliches bei Günther, Homosexuell. Deine Gesundheit 1985, 340.

62 24. September 1988, S. 11.

63 Seifert von Müsbeck-Wedeln, Über Erfahrungen in der gleichgeschlechtlichen Partnerschaftssuche durch Bekanntschaftsannoncen, in: Grumbach (Hrsg.), Natürlich Anders, S. 199; Thinius, Erfahrungen, S. 33 f.

64 Thinius, Erfahrungen, S. 48 f.

65 BArch, DY 24/21222, 23635.

66 SAPMO-BArch, DY30/IV2/2.039/4.

67 Thinius, Erfahrungen, S. 29 f. Zur Vorgeschichte dieser Gruppe ab Februar 1983 vgl. Bach / Thinius, Zt Sexualforschung 2:3, 237, 239; Thinius, Verwandlung und Fall, S. 157.

68 SAPMO-BArch, DY30/IV2/2.039/4, S. 63.

69 McLellan, Love in the Time of Communism, S. 135. Allerdings findet man Vorentwürfe oder Nebenpapiere bei BArch, DO 4/821, und in der in Fußnote 116 erwähnten Diplomarbeit handelt es sich auf S. 141 allem Anschein nach um das gleiche Papier, das aber im Januar 1985 für den Magistrat von Berlin erarbeitet worden sein soll.

70 Starke (Hrsg.), Schwuler Osten: Homosexuelle Männer in der DDR (Christoph Links, Berlin 1994), S. 95.

71 Egon Krenz teilte Folgendes per E-Mail mit: Während meiner Zeit im ZK (ab Dezember 1983) hat E. H. ein solches Material mit größter Wahrscheinlichkeit

56 „Berliner Zeitung“, 29. März 1989, S. 7.

57 Bsonnek, Individualität und Freiheit – Gedanken zur aktuellen Fragen der Emanzipation der Homosexuellen in der DDR, in: Grumbach (Hrsg.), Natürlich Anders, S. 155; Heilmair, ROW 1988, 202, 203; McLellan, Love in the Time of Communism, S. 136.

58 Siehe oben, Fn 52, und zu den Mängeln dieses Buches McLellan, Love in the Time of Communism, S. 130 f.

59 6. Februar 1988, S. 14.

60 24. Oktober 1987, S. 11.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe in diesem Positionspapier allmählich Wirklichkeit wurden, jedenfalls im Hinblick auf § 151.

Der Gesinnungswandel war echt, hat aber nur zu einer sehr zögerlichen, inkonsequenten Liberalisierung geführt, was schon der Mangel an Publizität beweist. Es fand keine Befreiungsproklamation zugunsten Schwuler von den Dächern des DDR-Staatsratsgebäudes oder anderweitig statt. Der – in dieser Hinsicht – aufgeklärte Absolutismus blieb absolutistisch. Die Bespitzelung homosexueller Gruppen ging weiter, und einen tabufreien Raum für die Diskussion ihrer Belange gab es nie<sup>72</sup>. Das führt nahtlos zum nächsten Punkt.

### c) Stabilisierung der Diktatur

Gleichzeitig mit dem Beginn des Liberalisierungsprozesses, der zu der Abschaffung des § 151 geführt hat, unternahm die Diktatur verschiedene andere Maßnahmen, um den Druck auf sie von möglichen Unruhequellen zu mindern, von denen die auffälligste wohl der sprunghafte – fünffache – Anstieg der Ausreisegenehmigungen von 1983 bis 1984 war<sup>73</sup>. Im Strafrecht insbesondere unternahm das Regime in den späten 80er Jahren „eine Reihe letzter, zum Teil fast verzweifelt wirkender Stabilisierungsversuche“<sup>74</sup>. Es lag im wohlverstandenen Eigeninteresse der Diktatur, strategische Zugeständnisse an Homosexuelle zu machen, um dadurch eine mögliche Quelle von Unruhe zu beseitigen, die sogar im Westen Beachtung hätte finden und über das Westfernsehen die eigene Bevölkerung hätte erreichen können<sup>75</sup>.

Diese Gefahr war ernst zu nehmen. Homosexuelle Interessengruppen hatten sich seit den 70er Jahren gebildet. In den frühen 80ern fanden sie ein Obdach in gewissen Kreisen der evangelischen Kirche, etwa dank des regimekritischen Pfarrers Eduard Stapel<sup>76</sup>. Das Radikalisierungspotential lag auf der Hand. Anstatt der Repression entschied sich das Regime, durch eine gezielte Beschwichtigungsoffensive den Unmut zu lindern, was ohne nennenswerte politische Kosten möglich war. Diese Strategie fand in das Positionspapier der wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft vom April 1985 Eingang<sup>77</sup>; auch wenn es nicht von Regierungsseite kam, veranschaulicht es ein Argument, das als dem Regime genehm betrachtet wurde.

Sogar die Ergebnisse der Beratungen des Obersten Gerichts mit den Wissenschaftlern im März 1987 wiesen darauf

hin, dass durch eine Fortführung der Diskriminierung Homosexueller sie „zu Außenseitern oder gar einer Randgruppe der Gesellschaft werden und dem ideologischen Einfluss nichtsozialistischer Kreise unterliegen“<sup>78</sup> könnten. Im Rahmen eines realsozialistischen Regimes ist es schließlich selbstverständlich, dass die Aufrechterhaltung der Staatsordnung auch als Aufgabe der Judikative gesehen wurde, so wie bei uns ein Gericht die demokratische Beschaffenheit des Staates in der Rechtsfindung erwägen würde.

Wenn man außer Acht lässt, dass niemand den Versuch hätte unternehmen sollen, die Staatsordnung der DDR aufrechtzuerhalten, weil sie keine demokratische war und, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt als Rechtsstaat betrachtet werden kann – und diese Sichtweise konnte man weder von den damaligen Machthabern erwarten noch von Wissenschaftlern, die sie zu überzeugen trachteten – würde nur ein unbelehrbarer Idealist darauf bestehen, dass ein Maß an Staatskalkül der Beseitigung der strafrechtlichen Diskriminierung Homosexueller jedes altruistische Moment nimmt<sup>79</sup>. Die wenigsten politischen Entscheidungen sind gänzlich frei von Eigennutz. Ähnliches ließe sich sagen über viele Entscheidungen in demokratischen Systemen, in denen lobenswerte Reformen wohl sehr selten ohne einen Blick auf den nächsten Wahltermin zustande kommen.

Dennoch hat ein zeitgenössischer Beteiligter gefragt, weswegen die Reformen so ziemlich ohne Trarara eingeführt wurden, wenn das Ziel die Unmutsverminderung war<sup>80</sup>. Eine allgemeine Bekanntmachung, dass § 151 dem Untergang geweiht war, war jedoch, wenn nicht an sich unerwünscht, so doch alles andere als der zielführendste Weg, die zu Beschwichtigenden zu informieren. Soweit ihre Interessengruppen die Gefahr einer antistaatlichen Radikalisierung in sich trugen, boten sie auch eine praktische Plattform, um die Beschwichtigungsmaßnahmen den Betroffenen mitzuteilen. Alles spricht dafür, dass die Beschwichtigung Homosexueller und die Verminderung des Drucks von homosexueller Seite auf die Diktatur ein wichtiges Ziel der schwulenfreundlichen Reformen der zweiten Hälfte der 80er Jahre einschließlich der strafrechtlichen Reform darstellten.

Das Janusgesicht dieser Reform – eine Liberalisierung, die zur Rettung einer Diktatur beitragen sollte – hatte auch zur Folge, dass sie sowohl für Reformgegner als auch für Reformen attraktiv war. Diesen Gesichtspunkt darf man allerdings nicht übertreiben, denn erst nach dem Liberalisierungsentchluss spitzten sich die Auseinandersetzungen zwischen den Hardlinern der alten DDR-Garde und den Perestroikakräften der Sowjetunion zu<sup>81</sup>. Außerdem wissen wir nicht einmal, wer innerhalb des DDR-Regimes den Liberalisierungsentchluss getroffen hat. Die Stärkung der Diktatur durch Zugeständnisse auf einem Gebiet, das aus politischer Sicht

nicht bekommen. Sonst hätte er es mir geschickt. Ich kann mich auch nicht erinnern, daß ich als 1. Sekretär der FDJ (1974 bis 1983) mit dem Thema befasst war. Studien habe ich seinerzeit in Vorbereitung des Parteitag 1986 sehr viele bekommen. Ob jene [...] dabei war, daran kann ich mich leider nicht erinnern.

72 *Grau*, Sozialistische Moral, S. 135–139; *Grau*, Schwule in der DDR, S. 73; *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 132–134.

73 *Wendt*, Die deutsch-deutschen Wanderungen: Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, Deutschland-Archiv 24 (1991), 386, 390.

74 *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat, S. 255.

75 Das war zum Teil schon geschehen: „Der Spiegel“, 17. Oktober 1983, S. 119.

76 Ein Gespräch mit Stapel findet man bei *Starke* (Hrsg.), Schwuler Osten, S. 91 ff. Siehe auch BArch, DO 4/821; *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 122–129; *Thinius*, Erfahrungen, S. 38–46.

77 SAPMO-BArch DY30/IV2/2.039/4, S. 46 f., 52.

78 BArch, DP 2/457, Protokoll vom 24. März 1987, S. 3.

79 Vgl. *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 138.

80 *Thinius* bei Soukup (Hrsg.), Die DDR, S. 83.

81 *Heilmaier*, ROW 1988, 202, 203, weist darauf hin, dass zu dieser Zeit Homosexualität im Recht der Russischen Föderation noch strafbar war (Höchststrafe acht Jahre Gefängnis).

ziemlich abseits stand und sogar als gar nicht zum Bereich des Politischen gehörend erklärt werden konnte, würde aus der Sicht eines Hardliners sowohl die erforderliche Reformillusion ins Leben rufen als auch den erwünschten politischen Effekt herbeiführen und die Parteidiktatur stärken<sup>82</sup>.

Die Autobiographie des letzten Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Günther Sarge<sup>83</sup>, vermittelt den Eindruck, dass er dem Meinungslager angehörte, wonach die Lage in der DDR gar nicht so schlecht war, und es deswegen kein Erfordernis einer grundlegenden Reform nach sowjetischem Beispiel gab. Zu den Vorteilen der DDR gehörten angeblich die richterliche Unabhängigkeit und die Beachtung international anerkannter Menschenrechte, zumindest in seiner Zeit als Gerichtspräsident. „Gesicherte Menschenrechte, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit – das sind charakteristische Merkmale des Lebens der Bürger im Rechtsstaat DDR“<sup>84</sup>, heißt es in einem Buch, das im schicksalhaften Jahre 1989 unter der Federführung von Sarge veröffentlicht wurde. Wer diese Rhetorik in den Mund nahm, war sicher nicht frei von dem Makel, „die Herrschaft der SED nicht begrenzen, sondern stabilisieren und erhalten“<sup>85</sup> zu wollen. Sie konnte aber ohne jegliche Wirkung nur auf sehr gute Heuchler bleiben, und der Vorfall, der hier analysiert wird, zeigt, dass die fraglichen Entscheidungsträger nicht von der Art waren.

#### d) HIV / AIDS und das höhere Profil der Homosexualität

Wenn von Homosexualität in den 80er Jahren die Rede ist, kann man es nicht umgehen, von der großen schwarzen Wolke zu sprechen, die Anfang des Jahrzehnts plötzlich erschien und auch mehr als drei Jahrzehnte später den Himmel noch trübt.

Eine vollständige historische Analyse von HIV / AIDS in der DDR steht noch aus und ist keine Aufgabe eines Rechtshistorikers. Trotzdem darf als gesichert gelten, dass die DDR-Bevölkerung von der wachsenden Krise im Westen Bescheid wusste. Außerdem gab es Schwule in der DDR, die unter der heterosexuellen Bevölkerung Freunde und Bekannte hatten. Daher war reichlich Stoff vorhanden für die an Panik grenzende Besorgnis über die neue Krankheit, wie wir sie auch im Westen in dieser Zeit kannten.

Wer solche Sorgen hegte, bekam 1985 von offizieller Seite folgenden Trost:

Die Situation der männlichen Homosexuellen in der kapitalistischen Gesellschaft ist nicht mit der Situation in der DDR vergleichbar. Wir leben nicht unter jenen gesellschaftlichen Bedingungen, in denen ein homosexueller Mann unter Strafdrohung erpreßt werden kann, weil der berüchtigte und diskriminierende § 175 des Bürgerlichen Gesetzbuches [!], der Homosexualität unter Strafe stellt, bei uns längst abgeschafft wurde.

In der DDR wird kein Homosexueller zum Mißbrauch von Rauschgift verleitet und dadurch rauschgiftabhängig, so daß er den „Stoff“ braucht und sich gezwungen sieht, das nötige Geld durch kriminelle Handlungen oder Prostitution zu erwerben.

Prostitution gibt es in der DDR nicht. Sie hat ebenso wie der Rauschgifthandel aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse keine soziale Basis.

Aus diesen Überlegungen sind homosexuelle Männer bei uns weder so gefährdet wie in Westeuropa und Amerika, noch stellen sie eine Gefahr für die Gesellschaft dar<sup>86</sup>.

Bis auf die Feststellung, dass Prostitution in der DDR unbekannt war sowie die Außerachtlassung der Diskriminierung im § 151 des DDR-Strafgesetzbuches, ist diesen Behauptungen ein Wahrheitskern nicht abzuspüren – auch wenn die angegebenen Gründe nicht genau die tatsächlichen sind: der erste und wichtigste Grund, weswegen HIV / AIDS der DDR-Bevölkerung viel weniger drohte, bestand darin, dass die Gesellschaft durch die geschlossenen Grenzen und die beschränkte Reisefreiheit vom Westen abgeschnitten war. Dass keine Drogenszene in der DDR entstand, lag vor allem daran, dass die Währung nicht konvertibel und die Kaufkraft der Mehrheit der Bevölkerung, die keinen Zugang zum Westgeld hatte, viel schwächer war<sup>87</sup>. Dazu kommt auch noch, dass die schwule Szene verschwindend klein, die Gesellschaft streng überwacht und weniger frei und Gelegenheiten für riskantes Verhalten viel seltener waren.

Die gerade zitierte hochideologisierte Äußerung, ob wahr oder nicht, war auf jeden Fall nicht geeignet, etwaige Ängste in der DDR-Bevölkerung der späten 80er Jahre zu beruhigen. Dem DDR-Regime gereicht es nochmals zur Ehre, dass nur zwei Jahre später ein ganz anderer Ton feststellbar ist, der auf Ideologie weitgehend verzichtete und den Lebensrealitäten zugewandt war. In einer *vox populi* vom Jahre 1987, die in der gleichen Zeitschrift – „Deine Gesundheit“, Organ des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung – erschien wie die klugen Sätze von 1985, durfte beispielsweise ein heterosexueller DDR-Bürger meinen, dass HIV / AIDS die DDR „genauso betrifft wie andere Länder, die Krankheit macht ja vor den Grenzen nicht halt“. Ein HIV-positiver schwuler DDR-Bürger wurde auch interviewt, und schließlich sagte ein HIV-negativer Homosexueller: „Ich bin sehr allein. Homosexualität wird von vielen noch abgestempelt, nicht akzeptiert“. Aufgrund seiner Sexualität durfte er nicht mehr bei seinen Eltern wohnen. „Jetzt lebe ich allein und bin ziemlich oft depressiv. Es ist sehr bedrückend für mich, mit niemandem über meine Probleme reden zu können“<sup>88</sup>.

Es fällt sofort auf, dass in den letzten Jahren der DDR das Regime ein Maß an Fortschritt und Freiheit im Umgang mit der neuen Krankheit zuließ, die eindrucksvoll sowie noch erklärungsbedürftig ist. Dennoch liegt hierin nicht der unmittelbare Grund für die Aufhebung des § 151. In einem westlichen Land würde man den roten Faden leichter finden:

82 Vgl. Koch, JZ 2007, 719, 722.

83 Im Dienste des Rechts, a. a. O.

84 Sarge u. a. (Hrsg.), Das Oberste Gericht der DDR, S. 8.

85 Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, S. 260.

86 Günther, AIDS. Deine Gesundheit 1985, 376, 378.

87 „Wie die DDR mit dem Thema AIDS umging“, <http://www.stern.de/gesundheitsnews/hiv-wie-die-ddr-mit-dem-thema-aids-umging-623492.html>; Sarge, Im Dienste, S. 19 f., 158.

88 Interviews, „AIDS-Umfrage“, Deine Gesundheit 1987, 326.

die Antwort auf die neue Herausforderung, sollte sie zugleich eine wirksame Bekämpfung der Seuche sichern und auch humanitär sein, erforderte das Ende jedweden Gefühls seitens homosexueller Männer, dass sie ihr Leben im Untergrund (weiter) führen mussten; man musste sich vielmehr bewusst sein, dass es nichts zu fürchten gab, wenn man sich in der Gesellschaft outete.

In bezug auf die DDR würde eine ähnliche Argumentationslinie der Beschaffenheit des Staates und der politischen Willensbildung in ihm wohl nicht genügend Rechnung tragen, und vor allem außer Acht lassen, dass die Seuche im Osten kein so dringendes Problem darstellte wie im Westen. In der DDR hatte die Zahl Infizierter am Ende des Staats kaum den dreistelligen Bereich erreicht. Der Unterschied zwischen Ost und West war schon in den 80er Jahren deutlich, und die Gründe waren damals genauso selbstverständlich wie heute. Nicht vergessen werden darf aber auch, dass das Positionspapier von 1985 die Gefahr von HIV / AIDS kurz anführte: der Partnerwechsel in inoffiziellen Treffpunkten sowie Repression im allgemeinen könnten die Ausbreitung der Seuche begünstigen<sup>89</sup>. Auch wenn wir den Entscheidungsprozess innerhalb des DDR-Regimes nicht genau nachvollziehen und daher nicht wissen können, welches Gewicht den unterschiedlichen möglichen Beweggründen beizumessen ist, waren sich alle, einschließlich des DDR-Regimes, in den 80er Jahren unsicher, wie sich die Problematik HIV / AIDS weiterentwickeln würde. Das Ende der Geschichte von HIV / AIDS in der DDR haben wir nun erreicht – nicht etwa deswegen, weil der lange, auch in den 80ern, versprochene Impfstoff tatsächlich existieren würde, sondern wegen des Zusammenbruches der DDR. Aber niemand wusste Mitte der 80er Jahre, was als nächstes zu erwarten war. Die hier angeführten Indizien legen den Schluss nahe, dass die Herausforderungen und Unsicherheiten von HIV / AIDS einen Beitrag zu der zögerlichen und partiellen Liberalisierung der 80er Jahre geleistet haben könnten. Einen definitiveren Schluss lässt unser Wissenstand nicht zu.

### e) Wissenschaft

Die DDR war bekanntlich stets sehr stolz auf die Leistungen ihrer Naturwissenschaftler und Techniker (Stichwort: Sigmund Jähn). Die materialistische Staatsideologie war untrennbar mit diesem Phänomen verbunden; wie Professor Gale Stokes schreibt, war sie

hyperrational, not because the policies of the Communist states were instrumentally suited to their goal of liberating mankind, because they were not, and not because the effort was rational in the economic sense, because the centrally planned economies were economically irrational, but because Communists based their pretensions to power on their claim that they could transform the world through understanding it rationally. If the Nazis rejected reason in favo[ur] of blood, the Communists elevated Descartes's assertion that through reason we humans could 'ren-

der ourselves the masters and possessors of nature' to a transcendent law of society that justified a totalitarian regime<sup>90</sup>.

Laut Dr. Günter Grau, der sich mit dem Thema nur wenige Jahre nach den Ereignissen beschäftigte, waren es nicht die Wissenschaftler, sondern die Aktivisten, die durch Engagement und Aufmüpfigkeit die Streichung des § 151 erreichten<sup>91</sup>. In dieser Hinsicht bestand eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Ost und West: Fortschritte in der sozialen Auffassung der Homosexualität verbunden mit Engagement Betroffener haben letztendlich die Änderung herbeigeführt. Eine sexuelle Revolution gab es auch in der DDR<sup>92</sup>, allerdings mit einem wichtigen Unterschied: den Zugang zur Öffentlichkeit hat das Regime erheblich erschwert, was vor allem für Randgruppen wie Homosexuelle ein Problem darstellte.

Es wäre verfehlt, den Wissenschaftlern jegliche Anerkennung für die Tilgung der Diskriminierung im DDR-Strafgesetzbuch abzusprechen. Sie haben die Atmosphäre geschaffen, in der ein derartiger Schritt überhaupt in Frage kam, und auch Lobbyarbeit betrieben. Es gibt schließlich keine strikte Trennung zwischen Aktivisten und Wissenschaftlern, wie etwa das Positionspapier von 1985 und die Teilnahme Gelehrter an der Beratung mit dem Obersten Gericht im März 1987 deutlich machen.

In der DDR kam es kaum in Frage, dass die Bildung der Arbeitsgruppe der Staatsmacht unbekannt war. Dafür wird ein kleines Heer von inoffiziellen Mitarbeitern und sonstigen Überwachungspersonen gesorgt haben<sup>93</sup>. Das ausgeklügelte Bespitzelungswesen der DDR kann man – um sich nochmals des britischen Understatement zu bedienen – nicht als lobenswert einstufen, kurioserweise bedeutet es jedoch, dass der Staat stillschweigend die Bildung der Arbeitsgruppe durch wissentliche Untätigkeit quasi erlaubte und daher für ihr Engagement – das Positionspapier etwa, dessen Inhalt vermutlich akribisch überwacht wurde – im gewissen Sinne mitverantwortlich war. Ein halbes Jahr vor der Bildung der Arbeitsgruppe, im April 1984, wurde ein Wissenschaftler namens Klaus Laabs sogar aus der SED und der Humboldt-Universität ausgeschlossen, weil er sich anschickte, eine öffentliche Diskussion ähnlicher Themen zu entfachen<sup>94</sup>. War dieser Vorfall den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bekannt, so dass man den Verdacht schöpft, sie ahnten – wenn einige von ihnen nicht gar wussten – dass sie ein ähnliches Schicksal nicht ereilen würde?

Auf jeden Fall hat das Regime Berichte über ihre Tätigkeit in der Presse zugelassen<sup>95</sup>. Hinter den Kulissen hat sie, wie schon beschrieben, die Beratung mit dem Obersten Gericht im März 1987 mit veranstaltet; schon im Oktober 1984 hatte sie eine vergleichbare Veranstaltung für Juristen organi-

<sup>89</sup> SAPMO-BArch DY30/IV2/2.039/4, S. 46, 48. Siehe auch BArch, DO 4/821 (ohne direkten Bezug zum Strafrecht).

<sup>90</sup> Stokes, *The Walls Came Tumbling Down: the Collapse of Communism in Eastern Europe* (OUP, 1993), S. 5. Siehe auch Schöpflin, *Nations, Identity, Power: The New Politics of Europe* (Hurst, London 2000), S. 208–210.

<sup>91</sup> Grau bei Soukup (Hrsg.), *Die DDR*, S. 81; vgl. Schäfer, *Widernatürliche Unzucht*, S. 249; *Thinius*, *Verwandlung und Fall*, S. 157.

<sup>92</sup> McLellan, *Love in the Time of Communism*, S. 3.

<sup>93</sup> Vgl. insbesondere Evans, (2010) 36 *Feminist Studies* 553, 565.

<sup>94</sup> Evans, (2010) 36 *Feminist Studies* 553, 565; *Thinius*, *Erfahrungen*, S. 56–59.

<sup>95</sup> „Neues Deutschland“, 29. Juni 1985, S. 5.

siert<sup>96</sup>. (Dass nur sechs Monate den Fall Laabs von der Bildung der Arbeitsgruppe trennen, bedeutet jedoch nicht, dass eine genaue Datierung des Gesinnungswandels möglich wäre; einerseits war Laabs schon aus anderen Gründen bei der Partei in Ungnade gefallen; andererseits darf man von Menschen, auch – oder gerade – in einer Diktatur, kein allzu hohes Maß an Rationalität und Regelmäßigkeit erwarten.)

Mittlerweile entwickelte in einer anderen Ecke der DDR Professor Günter Dörner eine noch heute umstrittene These, die die hyperrationale materialistische Weltanschauung in besonderem Maße ansprach – was sich schon an der Zahl der Zeitungsberichte, zum Teil schon aus den späten 60er Jahren<sup>97</sup>, zeigen lässt. Der Ansatz Dörners wurde dennoch Gegenstand heftiger Kritik: einerseits wegen des etwas übertriebenen biologischen Determinismus<sup>98</sup>, andererseits wegen des Vorwurfs, gewollt oder ungewollt an einem Mittel zur medizinischen Beseitigung der Homosexualität gearbeitet zu haben. Dieser Kontroverse nachzugehen, liegt nicht im Bereich der Rechtsgeschichte. Eine Entdeckung ist nicht falsch, nur weil sie missbrauchbar wird, sonst würden Nuklearwaffen und viele weitere naturwissenschaftliche Errungenschaften verschwinden; hier geht es allerdings nicht um die Wahrheit der These, sondern darum, dass solche Behauptungen von offizieller Seite als wissenschaftliche Entdeckungen betrachtet wurden und das Verhalten der Obrigkeit beeinflusst haben.

Wie beispielsweise in einem langen Bericht in der „Berliner Zeitung“ am 26. April 1986<sup>99</sup>, der einen öffentlichen Vortrag zum Thema ankündigte, dargelegt wurde, wollte Prof. Dörner durch Rattenversuche entdeckt haben, dass die Homosexualität einer Person schon vor der Geburt infolge des Androgenpegels während einer kritischen Phase der Gehirnentwicklung feststehe. Professor Dörner hat in der DDR-Presse ähnliche schwulenfreundliche Äußerungen getan wie die schon zitierten anderen Wissenschaftler<sup>100</sup>, und seine These, ob wahr oder falsch, war für Angriffe auf die Diskriminierung nach § 151 besonders geeignet: wenn die Homosexualität ein natürliches, schon vor der Geburt entstandenes Phänomen war, stand kein Jugendlicher in Gefahr der Verleitung durch Ältere, und daher war der besondere Schutz der Jugend durch § 151 völlig verfehlt<sup>101</sup>.

Auch das Oberste Gericht fand die Argumentation Dörners besonders attraktiv: obwohl er der Beratung vom März 1987

nicht beiwohnte, erwähnt ihn das Protokoll der Beratung beim Namen und fügt hinzu, dass seine Entdeckung § 151 entbehrlich macht<sup>102</sup>. „[N]euere medizinischen Erkenntnisse“<sup>103</sup> habe das Urteil vom 11. August 1987 Rechnung getragen, hieß es außerdem in einem 1989 vom Gericht selbst herausgegebenen Buch, das dem fraglichen Urteil eine kurze Diskussion widmete – zu spät allerdings, um einen Einfluss auf die Öffentlichkeit in Ost oder West zu haben, denn kurz danach ging eine Welt für immer unter.

### f) Der Stasi-Beitrag?

In Anspruch genommen werden die Anfänge der hier behandelten Reform des DDR-Strafrechts auch von Wolfgang Schmidt, einem ehemaligen Offizier des Ministeriums für Staatssicherheit (der „Stasi“). Wie zu erwarten, ist diese Behauptung heftig umstritten.

Im fraglichen Zeitraum war Schmidt zunächst stellvertretender Leiter und schließlich Leiter einer Abteilung innerhalb der Hauptabteilung XX, deren Aufgabe es war, regimfeindliche Oppositionsgruppen zu überwachen. In einem 1994 veröffentlichten Gespräch<sup>104</sup> wies Schmidt darauf hin, dass ihm 1983 die Verantwortlichkeit für die Auswertung von Feldberichten über homosexuelle Gruppen übertragen wurde: aufmerksam sei darauf gemacht worden, als die fraglichen Gruppen Kontakte mit der evangelischen Kirche aufnahmen, und die Kirche war bereits ein Sammelbecken für Unzufriedene aller Art und Gegenstand des Interesses der Stasi. Infolgedessen habe er sich 1983 mit den Herausforderungen auf diesem Gebiet vertraut gemacht und eine Schrift verfasst, in der er eine Beschwichtigung der homosexuellen Gruppen durch gezielte Zugeständnisse vorgeschlagen habe – Schmidt schien also in diesem Interview den Anspruch auf die Urheberschaft der schon beschriebenen Beschwichtigungspolitik erheben zu wollen. Zu seinen Vorschlägen habe auch die Aufhebung des § 151 gehört<sup>105</sup>.

Eine Erklärung für den Mangel an Publizität der Reform will Schmidt auch liefern können; dies und seine zusätzliche Erklärung für das Fehlen einer eindeutigen Anweisung von oben, die Reformen der zweiten Hälfte der 80er Jahre durchzuführen, untermauern teilweise seine Darstellung der Ereignisse. Schmidt will nämlich aus zweiter Hand gehört haben, dass seine Schrift an Erich Honecker weitergeleitet wurde, der sich in erster Linie mit dem Thema gar nicht befassen wollte: das Thema sei ihm zu heikel, was man sehr deutlich an der Kießling-Affäre in der Bundesrepublik sehen könne. Ein unbekannter Funktionär soll bei Honecker einen zweiten Versuch unternommen haben, diesmal mit Erfolg, aber unter der Auflage, dass keine öffentliche Bekanntgabe

96 *Thinus*, Erfahrungen, S. 32; *Thinus*, Verwandlung und Fall, S. 157.

97 „Neue Zeit“, 2. März 1968, S. 12.

98 Vgl. z. B. „Berliner Zeitung“, 8. Mai 1982, S. 13; Dörner, Letter to the Editor (1983) 12 Arch Sexual Behaviour 577; Schmidt / Clement, Letter to the Editor (1990) 19 Arch Sexual Behaviour 183.

99 Seite 13. Vgl. auch „Neues Deutschland“, 18. März 1989, S. 12. Eine andere Ansicht hierzu: „Dörner is basically uninterested in sexuality and only makes his extravagant claims in order to receive research funding“: Steakley, (1976) 29 Body Politic 15, 18 – diese Einsicht soll sich aus einem Gespräch ergeben haben mit Rudolf „Klimmer, who knows Dörner personally“. Dennoch enthält dieses Gespräch viel Unzuverlässiges, wozu die gerade zitierte Meinung zweifelsohne gehört.

100 In den schon angeführten Zeitungsberichten sowie bei der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, 16. Juli 1990, S. 7.

101 Vgl. BArch, DP 2/2204/80; Lewandowski, Sexualwissenschaftliche Erkenntnisse, S. 155.

102 BArch, DP 2/457, Protokoll vom 24. März 1987, S. 2.

103 *Sarge u a.* (Hrsg.), Das Oberste Gericht der DDR, S. 101.

104 „Zur weiteren Veranlassung“ Konkret 7/1994, 52; vollständige Version bei *Setz* (Hrsg.), Homosexualität in der DDR, S. 185–202 (unten Interview 1994).

105 Interview 1994, S. 186–189, 192.

der geplanten Abkühlung der heißen Kartoffel erfolgen dürfe<sup>106</sup>.

Die Teilnahme der Stasi am Prozess der Willensbildung in Partei und Staat zugunsten Reformbestrebungen sei, so Schmidt, ein Resultat des allmählichen Versagens der ordentlichen Kanäle der Politik, die weitgehend versteinert waren<sup>107</sup>. Es liegt auch auf der Hand, dass die Organisation, für die Markus Wolf gearbeitet hat, zweifelsohne gescheit genug war, um einen derartigen Plan zu entwerfen.

Dennoch rechnet ein führender Wissenschaftler auf diesem Gebiet, der, im Gegensatz zum Autor des vorliegenden Beitrags, die DDR nicht nur aus Büchern, sondern als gelebte Wirklichkeit kennt, diese Story „zu den dreisten Lügen, die Führungsoffiziere [...] nicht müde werden, immer wieder aufzutischen, um ihre antihumanen Praktiken zu vertuschen“<sup>108</sup>.

Es gibt nicht wenige Probleme mit der Darstellung von Schmidt, allen voran die Tatsache, dass wiederholte Versuche, seine Schrift im Archiv des MfS zu finden, ausnahmslos gescheitert sind<sup>109</sup>. Schmidt, den der Autor persönlich getroffen hat, teilt mit, dass er keine Kopie seiner Schrift besitzt und niemanden nennen kann, der noch lebt und sie gesehen haben muss. Es kann durchaus sein, dass die Schrift während der Auflösung der Stasi verlorengegangen ist oder vernichtet wurde. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Schrift, wenn (noch) existent, in einem Archiv lagert, das noch nicht gänzlich erschlossen ist<sup>110</sup>. Einen auch nur indirekten Hinweis auf die Schrift von Schmidt findet man jedoch nirgendwo in den vorhandenen Quellen: die Historikerin des Strafrechts der späten DDR weist auf zahlreiche Einmischungen des MfS bei der Erarbeitung der Novellierung des Strafgesetzbuches von 1988 hin, aber nichts, was das vorliegende Gebiet betreffe<sup>111</sup>. Der üblichen Praxis in der Verwaltung der DDR hätte es entsprochen, dass die Schrift vervielfältigt und über einen Verteiler an allerlei Bürokraten zur Stellungnahme geschickt worden wäre<sup>112</sup>. Schmidt will vom Hörensagen wissen, dass dies in diesem Fall nicht geschah, und erwähnt andere Abteilungen, die seine Schrift gesehen haben sollen<sup>113</sup>; auch hier findet man sie nicht, allerdings sind die fraglichen Archivbestände noch nicht

völlig erschlossen. Schließlich kann sich Egon Krenz an eine Schrift der behaupteten Art nicht erinnern, und meint, dass Honecker sie an ihn mit Sicherheit weitergeleitet hätte<sup>114</sup>.

Ein weiterer Stolperstein bestand darin, dass Schmidt elf Jahre nach den Ereignissen, im Interview vom Jahre 1994, wissen wollte, dass seine Schrift im Jahre 1983 verfasst wurde. Damit gab er sich die Ehre, sich als erster diesem Problemkreis gewidmet zu haben, aber die genaue Datierung schien etwas problematisch. Nach den vorhandenen Quellen erschien das MfS zum ersten Mal im Frühjahr 1985 auf dieser Bühne: das Ministerium war Empfänger – nicht Verfasser! – eines Schreibens des Gesundheitsministers, wonach es dem Willen von Willi Stoph entsprach, Lockerungen für Homosexuelle einzuführen<sup>115</sup>. Im Dezember 1985 befürwortete überdies ein gewisser Hauptmann Rainer Wetzel in seiner Diplomarbeit an der Juristischen Hochschule des MfS die Aufhebung des § 151,

„wenn nach Prüfung in der Rechtspraxis dieser Paragraph kaum oder nicht zur Anwendung kommt und die §§ 149 und 150 entsprechend ausgestaltet werden.“

Diese Schrift zeigt jedoch, dass zu dieser Zeit die

„Stärkung gesellschaftlicher Positionen zur Auseinandersetzung mit feindlich-negativen Kräften und deren Auffassungen, speziell durch Lösung sozialer und humanitärer Probleme homosexueller Personen in der sozialistischen Gesellschaft der DDR,“<sup>116</sup>

zu den Aufgaben des MfS nach eigenem Verständnis – allem Anschein nach gemäß den Wünschen des ZK-Mitglieds und Stasi-Generalleutnants Rudi Mittig – gehörte. Das war allerdings im Jahre 1985. Im April 1984 hat dagegen die Stasi-Abteilung XX, zu der Schmidt gehörte, die Teilnahme Homosexueller an Gedächtnisveranstaltungen in Konzentrationslagern unterbunden<sup>117</sup>, obwohl Schmidt behauptet, ein Ende dieser Praxis sei in seinem Maßnahmenkatalog vorgesehen gewesen<sup>118</sup>.

Im persönlichen Gespräch mit Schmidt erfuhr der Autor, dass die Basis seiner Datierung die Affäre Kießling bildete. Dementsprechend gab er zu, dass auch das Jahr 1984 in Frage kam, denn die Kießling-Affäre flog erst Anfang 1984 auf<sup>119</sup>. Auf jeden Fall kann der Forderungskatalog Schmidts vor Anfang 1984 bei Honecker nicht gelandet sein, und Honeckers Reaktion – dass die Affäre beweise, wie heikel das Thema sei – ist, auch wenn wir sie nur aus zweiter Hand haben, eher nicht ein Wort, das man am Morgen der Enthüllungen sprechen würde – eher einige Monate danach, nach einer Überlegungspause. Man darf auch annehmen, dass

106 Interview 1994, S. 191. Dennoch hat die Arbeitsgruppe, die für die Erarbeitung des Gesetzes von 1988 zuständig war, gemeint, dieses könnte „auch international von Bedeutung“ sein: BArch, DP 2/2204/80. Wohl wusste man von der Begegnung Amendt / Aurich, aber nicht unbedingt von einer noch höheren Weisung, die Änderung ohne Publizität einzuführen.

107 Interview 1994, S. 194 f.

108 Interview 1994, S. 191 Fn 3.

109 *Grau*, Sozialistische Moral, S. 135 Fn 26; *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 134 Fn 95. Im persönlichen Gespräch mit Dr. Grau erfuhr ich, dass er eine sehr gründliche Suche unternommen hat. Eine weitere Suche veranlasste ich selbst im September 2013 beim Stasi-Archiv, auch ohne Erfolg.

110 Beispielsweise die Abteilung Gesundheitspolitik beim ZK der SED. Im Interview 1994, S. 190, meint Schmidt, dass sein Dokument diese Abteilung wohl erreicht haben könnte (und er kann kaum 1994 gewusst haben, dass dieses Archiv noch 2013 nicht erschlossen sein würde).

111 *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat, S. 261 f., 267–271, 274. Auch findet man in den Akten des Bundesarchivs, soweit ich sie in die Hand genommen habe, nicht den entferntesten Hinweis darauf.

112 Herr Dr. Günter Grau hat mich auf diesen Punkt aufmerksam gemacht.

113 Interview 1994, S. 190 f.

114 Siehe oben, Fußnote 70.

115 *McLellan*, Love in the Time of Communism, S. 138; siehe auch S. 134 Fn 95.

116 Einige Probleme der weiteren Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte zur vorbeugenden Verhinderung des politischen Missbrauchs homosexueller veranlagter Personen in antisozialistischen Zusammenschlüssen und zu feindlichen Aktivitäten, BStU, JHS 20633, S. 45, 47.

117 *Grau*, (1999) 37:4 Jo Homosexuality, 1, 8; *Grau*, Sozialistische Moral, S. 102 f.

118 Interview 1994, S. 187.

119 Ich berücksichtige nicht die Möglichkeit, dass die DDR die ganze Kießling-Affäre inszenierte und von ihr im voraus wusste. Auch wenn das der Fall war, würde Honecker sicherlich vor Untergebenen nichts ausgeplaudert haben. Was die Korrektur des Datums durch Schmidt angeht, kommt Derartiges oft bei wahrheitsgemäßen Tatsachenerzählungen vor.



Schmidt, wenn er erst 1983 den Auftrag bekam, die Berichte über homosexuelle Gruppen zu analysieren, sich zuerst mit genau jener Auflage beschäftigte und erst nach einigen Monaten über mögliche Reformen in Recht und Gesellschaft nachzudenken und zu schreiben begonnen hat.

Wenn Schmidt erst 1984 seine Schrift verfasste, dann kann es sein, dass sie Honeckers Büro – zweimal – nicht erreichen konnte, bevor die Arbeitsgruppe an der Humboldt-Universität im gleichen Jahr gebildet wurde<sup>120</sup> und der Reformprozess an anderer Stelle begonnen hatte. Im Gespräch mit dem Autor hat Schmidt überdies seine Behauptung im Interview des Jahres 1994 – so liest es sich zumindest, auch wenn er den Anspruch nicht in genau diesen Worten aufstellt –, Urheber aller Reformbestrebungen gewesen zu sein, ausdrücklich zurückgezogen. Durch die Zeitverschiebung in das Jahr 1984 erledigen sich auch andere Ungereimtheiten, vor allem das Verbot der Teilnahme an KZ-Veranstaltungen im April 1984. Nach dieser Rekonstruktion der Geschehnisse wäre es doch möglich, den Gesinnungswandel zwischen April und Oktober 1984 zu verorten<sup>121</sup> und den Entscheidungsträger – Erich Honecker höchstpersönlich – zu identifizieren, und das Schicksal Kurt Laabs' im April 1984 ließe sich auch leicht erklären.

Ohne dass es des geringsten Soufflierens seitens des Autors bedurft hätte, gab Schmidt schließlich auch zu, dass in erster Linie – zeitlich wie auch ursächlich – die homosexuellen Interessengruppen den Erfolg der Reformbestrebungen in der DDR für sich in Anspruch nehmen dürfen, denn ohne ihre Aufmüpfigkeit hätte sich sein Ministerium gar nicht mit dem Themenkreis befasst.

Es ist also leicht möglich, die Darstellung von Schmidt mit den bekannten Tatsachen zu vereinbaren, und den Anspruch auf die Urheberschaft der Reformbewegung hat er auch aufgegeben (oder nie erheben wollen). Unbeantwortet bleibt nur noch die Gretchenfrage, ob die Schrift von Schmidt tatsächlich existierte, oder aber seine Story lediglich eine „dreiste Lüge“ ist. Eine endgültige Antwort könnte nur die Entdeckung der Schrift, etwa in einem noch nicht erschlossenen Archiv, liefern. Fest steht aber, dass gegen Ende 1986 das MfS keinen Versuch unternommen hat, die kommende Reform zu blockieren, und es gibt Indizien dafür, dass es Ende 1985 die Reform befürwortete<sup>122</sup>. Sein genaues Verhältnis zu der Arbeitsgruppe an der Humboldt-Universität wird sich wohl nie gänzlich klären, aber vieles ist denkbar. Wie schon dargelegt, erklärt die Darstellung von Schmidt außerdem Eigenschaften der Reform, die sonst rätselhaft blieben. Dass die Stasi auch Leben ruiniert und die unveräußerlichen Menschenrechte missachtet hat, bedeutet noch lange nicht, dass sie zu nichts anderem imstande gewesen wäre. Aus diesen Gründen und infolge des persönlichen Gesprächs mit Schmidt ist der Autor eher geneigt, seine Darstellung der Ereignisse als wahrheitsgemäß zu betrachten.

Wenn man von der Existenz der Schmidt-Schrift ausgeht, muss man nach dem Verhältnis zwischen ihr und dem Positionspapier der Arbeitsgruppe vom April 1985 fragen. Dieses findet man, allem Anschein nach unkommentiert und ohne Einfluss auf den Entscheidungsprozess, im Nachlass des Büros Krenz. Auf den ersten Blick läge der Schluss nahe, dass das Positionspapier deswegen keine Beachtung zu finden schien, weil die Schmidt-Schrift schon eine Entscheidung im erwünschten Sinne herbeigeführt hatte. Ein solcher Schluss wäre aber voreilig: einerseits gibt es gar keine Spur der Schmidt-Schrift, weder in den bisher erschlossenen Archiven noch im Gedächtnis von Egon Krenz, was ja auch nicht gerade ihre Wichtigkeit im Reformprozess – wenn es sie denn gab – unter Beweis stellt. Auch weiß Schmidt lediglich durch Hörensagen vom Schicksal seiner Schrift, und das ist keine Basis, auf der man das Schicksal anderer Schriften bestimmen könnte. Schließlich darf man die Leistungen der Arbeitsgruppe vor Einreichung des Positionspapiers im April 1985 nicht vergessen, von der es in einigen bürokratischen Akten deutliche Spuren gibt<sup>123</sup>. Der Versuch, eine alleinige Quelle der Reformen zu identifizieren, wäre ohnehin verfehlt: weder reicht unser Wissen über den Entscheidungsprozess aus, noch dürften sich alle Bestrebungen auf eine einzige Person oder eine einzige Schrift zurückführen lassen. Identifizieren lassen sich mehrere Befürworter der Reform, die mehr oder minder unabhängig voneinander das gleiche Ziel verfolgt haben, aber nicht, wem welcher Prozentsatz des Erfolges zugeschrieben werden kann.

## 5. Schluss: Triumph durch Kollaps

Kurz nachdem die deutsche Wiedervereinigung urplötzlich auf der Tagesordnung erschienen war, fasste der Regierende Bürgermeister von (West-)Berlin, Walter Momper, die Lage vortrefflich zusammen:

Dank der Gesetzgebung im Jahr 1988/89 gibt es in der DDR kein homosexuellenfeindliches Sonderstrafrecht mehr. Es kann nicht angehen, daß nun die deutsche Einigung zur Folge hat, daß dieser Fortschritt zurückgenommen und das in der Bundesrepublik geltende, weniger fortschrittliche Recht zur Norm wird. Vielmehr sollten wir die Liberalität des rechtlichen Umgangs mit Homosexualität in der DDR als beispielhaft ansehen und uns zu eigen machen. Die DDR zeigt freilich auch, daß Rechtsnormen allein noch nichts über die Lebenswirklichkeit aussagen<sup>124</sup>.

Der Vorbehalt war sicherlich notwendig, denn das geschriebene Recht bildete nicht die Hauptursache des Unmuts Homosexueller mit dem DDR-Regime, sondern – wie in der restlichen Bevölkerung – der allgemeine Mangel an persönlicher Freiheit und Lebensgestaltungsmöglichkeiten sowohl in der sexuellen Sphäre, wo die besonderen Bedürfnisse einer Minderheit Beachtung hätten finden können, als auch in allen anderen Lebensbereichen<sup>125</sup>. Informelle Diskriminierung Homosexueller etwa in der Arbeitswelt war auch in der DDR und auch sogar im Staatsdienst bekannt, und derartige Pro-

120 Siehe auch oben, Fußnote 67.

121 Vgl. Heilmaier, ROW 1988, 202, 203.

122 Siehe oben, Fußnoten 111, 116.

123 Siehe oben, Fußnote 69.

124 Momper in Grimm (Hrsg.), Die Geschichte, S. 9.

125 McLellan, Love in the Time of Communism, S. 129; Sharp, The Sexual Unification of Germany, (2004) 13 Jo Hist Sexuality 348, 365.

bleme lassen sich viel leichter in einer offenen Gesellschaft bewältigen<sup>126</sup>.

Einen Einfluss auf den Westen ausüben wollte die DDR-Regierung durch die Streichung des § 151 nicht – erst recht nicht durch den eigenen Kollaps! Ein eisernes Gesetz, das „Gesetz der unbeabsichtigten Folgen“, schlug jedoch nochmals in der Geschichte zu, und der Kollaps des Staates Ende 1989 bestimmte das Maß des endgültigen Erfolges der Reformbestrebungen in der DDR, deren Nachwirkungen viel länger im vereinten Deutschland Bestand hatten als nur in der DDR. Dank des Engagements von Schwulen und von Wissenschaftlern aller Art, die eine Reform nur für die DDR einzuführen gedachten, und mit der größeren Geschwindigkeit, die in einer Diktatur wegen der Überflüssigkeit der gesellschaftlichen und politischen Konsensbildung alles andere als selbstverständlich, aber doch unter Umständen möglich ist, wurde eine Reform aus der üblichen Mischung von guten und nicht so guten Gründen eingeführt, die die DDR selbst überleben sollte und die unmittelbare Ursache der Beseitigung der Diskriminierung auch im Strafrecht des Westens im Jahre 1994 darstellt<sup>127</sup>.

Schließlich bietet dieser Themenkreis reichlich Stoff für die Debatte über das Wesen des ostdeutschen Totalitarismus und die wechselseitigen Machtverhältnisse zwischen Herrschenden und Beherrschten<sup>128</sup>. Wer mit dieser Debatte vertraut ist, wird dies an verschiedenen Stellen dieses Aufsatzes kaum übersehen haben – etwa bei der Entscheidung, einen Reformprozess wegen Drucks von unten zu beginnen. Es würde jedoch den bescheidenen Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, würde man hier versuchen, die Beschaffenheit des ostdeutschen Staates gegen diesen Hintergrund näher zu erörtern. Das muss anderen überlassen werden.

---

126 *Augustine*, *Red Prometheus: Engineering and Dictatorship in East Germany, 1945–1990* (MIT Press, 2007) S. 318; *Grau*, *Sozialistische Moral*, S. 120; persönliche Gespräche.

127 Zur nicht sonderlich interessanten Reformdebatte im Westen, vgl. *Schäfer*, *Widermännliche Unzucht*, S. 256–285; *Schulz*, *Von der deutschen Vereinigung bis zur Streichung des § 175 aus dem StGB*, in: *id.* / *Sartorius*, *Paragraph 175* (abgewickelt): *Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussion und Reformen seit 1945* (Männerschwarm, Hamburg 1994), S. 55–59.

128 Vgl. z. B. *Augustine*, *The Power Question in GDR History* (2011) 34 *Germ St Rev* 633 m. w. N.